

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Nudolstadt.

1871.

Zweiunddreißigster Jahrgang.

N u d o l s t a d t.

Druck und Verlag der k. priv. Poßbuchdruckerei.

Inhalts-Verzeichniß.

Seite	Nr.		Blatt
1.	1.	Berordnung, die Einberufung eines außerordentlichen Landtags des Fürstenthums betreffend, vom 1. Februar 1871	1
2.	2.	Ministerial-Bekanntmachung vom 31. Januar 1871, betr. den §. 17 des Bundesgesetzes über die Erwerbung und den Verluß der Bundes- und Staats- Angrerberecht	3
3.	3.	Ministerial-Bekanntmachung vom 10. Febr. 1871, betr. Abänderungen des Regle- ments vom 11. December 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen des Nord- deutschen Bundes	4
3.	4.	Gesetz vom 16. Febr. 1871, betr. die Uebertragung der in der Bauordnung vom 11. Febr. 1868, in der Ministerial-Bekanntmachung vom 3. August 1868 und im Gesetze vom 13. Mai 1870 enthaltenen Maßbestimmungen in das Petermanns	11
	5.	Gesetz vom 21. Febr. 1871 wegen Aufhebung der Denunciations-Antheile von Straßen und Conditelen in Untersuchungen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über Zölle und indirecte Steuern	19
4.	6.	Regulativ über die Ausbildung und Anstellung der Forstverwaltungsbeamten, vom 16. März 1871	21
5.	7.	Ministerial-Bekanntmachung vom 3. April 1871, die Veröffentlichung der Con- cessionstafeln für die Saal-Eisenbahn-Gesellschaft zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn von Sulza über Lamburg, Dornsdorf, Jena, Köthenstein, Kahle, Rahschhausen, Häßfeldt, Kabisfeld nach Sachseln, sowie des zur Ausführung dieser Bahn abgeschlossenen Staatsvertrages betr.	27
5.	8.	Gesetz vom 3. April 1871 über die bei Anlage der Saal-Eisenbahn erforderlichen zwangsweißen Entzerrungen	45
	9.	Ministerial-Bekanntmachung, betr. die Behandlung der Zugänge bei der classifi- ciren Einkommensteuer, vom 8. April 1871	46
6.	10.	Ministerial-Bekanntmachung, mehrere Abänderungen des Regulativs vom 30. Juli 1868 über die gesammelte Behandlung der mit den Wästen eingehenden, aus- gehenden oder durchgehenden Grenzplände betr., vom 22. April 1871	47
	11.	Berordnung vom 5. Mai 1871, betr. die Ausführung der §§. 23 bis 26 des Bundes-Strafgesetzbuchs	49
	12.	Berordnung vom 5. Mai 1871, die Stellung unter Polizeiaufsicht betr.	57
7.	13.	Ministerial-Bekanntmachung vom 7. Juni 1871, den Zollfuß für französische Wein betr.	61
	14.	Ministerial-Bekanntmachung vom 9. Juni 1871, das Bundesgesetz wegen des Ueberrücktes an Schriftweiser u. betr.	62
	15.	Gesetz, betr. die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungs-Bestand vom 23. Juni 1871.	63
	16.	Berordnung vom 23. Juni 1871, betr. die Organe der öffentlichen Unterstützung Hülfsbedürftiger	71
8.	17.	Berordnung des Fürstl. Ministeriums vom 2. Juni 1871, die Beschaffenheit der Schanzgesetze betr.	73
	18.	Berordnung des Fürstl. Ministeriums vom 30. Juni 1871, den Betrieb des Kammerjägers-Genetzes betr.	75

8	19.	Berordnung vom 27. Juli 1871 wegen Abänderung der Berordnung vom 27. April 1853, betr. die Prüfungen und Bewusstfichtigungen, welchen die Candidaten des Prebysleramtes in der evangelisch-lutherischen Landeskirche sich zu unterwerfen haben	77
	20.	Ministerial-Bekanntmachung vom 8. Aug. 1871, die sogenannte Polizeifunde betr.	79
9.	21.	Ministerial-Berordnung vom 8. Septbr. 1871, betr. die Ausführung der Volkszählung vom 1. December 1871	81
	22.	Ministerial-Bekanntmachung vom 31. Juli 1871, die Anwendung der Vorschriften der Moos- und Gemüchts-Ordnung vom 17. August 1868 bei Erhebung und Controlirung der Braumweinsteuer, sowie bei Bewandlung der Steuervergütung für exportirten Braumwein betr.	91
10.	23.	Ministerial-Bekanntmachung, die provisorische Untervertheilung der neuen Grundsteuer in den, im Zusammenlegungsverlaufe begriffenen Gemeindef- und selbstständigen Stadtbezirken betreffend, vom 15. September 1871	93
11.	24.	Ministerial-Bekanntmachung vom 27. Sept. 1871, die Erstredung des Bundesgesetzes über die Aufhebung der polytechnischen Bezirksämtern der Großherzogthümer Baden und Hessen-Darmstadt betr.	95
	25.	Ministerial-Bekanntmachung vom 28. Sept. 1871, die zwischen mehreren Thüringischen Staaten wegen der Competenz zur Veranlassung der Erlässungen vereinbarten Bestimmungen betr.	96
	26.	Ministerial-Bekanntmachung, die Anwendung der Vorschriften der Moos- und Gemüchtsordnung vom 17. August 1868 auf die Erhebung und Controlirung der Braumweinsteuer betr., vom 4. October 1871	97
	27.	Berordnung vom 6. Octbr. 1871, betr. die Festsetzung der Preise für die in der F. Unterherrschast an Staatsmutterhäusern zum eignen Bedarf abzugebenden Brennholz	98
12.	28.	Ministerial-Bekanntmachung, den Ordinationszeit der Geistlichen der evangelisch-lutherischen Landeskirche betr., vom 26. October 1871	99
	29.	Berordnung vom 10. Novbr. 1871, die Regelung der geistlichen Jurisdiction-Verhältnisse der Katholiken des Fürstenthums betr.	100
	30.	Bekanntmachung des Fürstl. Ministeriums vom 10. Novbr. 1871, betr. die Ertheilung eines Patents auf ein Verfahren, Wolle und andere spinnbare Stoffe in Strähnen oder Bündeln rilanciert zu färben	102
13.	31.	Ministerial-Bekanntmachung, die Höflichkeit für die Veranlagung der Landsteuer betr., vom 7. November 1871	103
	32.	Berordnung, die Einberufung eines außerordentlichen Landtags des Fürstenthums betr., vom 6. December 1871	104
14.	33.	Berordnung vom 12. December 1871, betr. die Uebersetzung der in der Berordnung wegen Aufstellung der Wasserrechtsverträge vom 14. April 1868 enthaltenen Moosbestimmungen in das Wienermoos	105
15.	34.	Ministerial-Bekanntmachung vom 18. Decbr. 1871, die Feststellung der Minimalgrößen der Mobilmachungspferde nach dem vom 1. Januar 1872 ab gültigen Moos betr.	107
	35.	Ministerial-Bekanntmachung, die Anwendung der Vorschriften der Moos- und Gemüchts-Ordnung vom 17. Aug. 1868 auf die Erhebung der Uebergangsabgaben von Braumwein und Bier, sowie bei Bewandlung der Ausfuhr-Vergütung von Braumwein betr., vom 20. December 1871	108
	36.	Gesetz, die Feststellung des Staatshaushalts-Etats auf die Finanzperiode von 1870 bis 1872 betr., vom 29. December 1871	109
	37.	Staatshaushalts-Etat für die Finanzperiode 1870 — 1872	110

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

1. Stück vom Jahre 1871.

N. I. Verordnung,

die Einberufung eines außerordentlichen Landtags des Fürstenthums betreffend, vom 1. Februar 1871.

Wir **Georg**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg &c. verordnen hiermit, daß ein außerordentlicher Landtag des Fürstenthums auf den 9. Februar d. J. in Unsere Residenz Rudolstadt einberufen werde und beauftragen Unser Ministerium mit der Ausführung dieser Verordnung.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insegel.

So geschehen

G.-D. Argenteuil, den 1. Februar 1871.

(L. S.) **Georg**, Fürst zu Schwarzburg.

von Vertrab.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

2. Stück vom Jahre 1871.

N. II. Ministerial-Bekanntmachung

vom 31. Januar 1871,

betreffend den §. 17 des Bundesgesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit.

Wir setzen Uns veranlaßt darauf aufmerksam zu machen, daß die auf §. 15 des Gesetzes, die Landes-Untertanenschaft und das Heimathrecht betr., vom 3. April 1846 (Ges.-Samml. S. 27) und auf die Bekanntmachungen vom 2. Mai 1834 und 8. Juli 1850 (Wochenblatt *Nr.* 19 und 28, Intelligenzblatt *Nr.* 29) beruhenden Vorschriften über die öffentlichen Bekanntmachungen von Auswanderungs-Unternehmungen nach nicht deutschen Ländern seit dem 1. Januar 1871 dadurch befristet sind, daß der §. 17 des Bundesgesetzes vom 1. Juni v. J. über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staats-Angehörigkeit (Bundes-Gesetz-Blatt S. 355) es für unzulässig erklärt, die Entlassung aus dem Staatsverbande in Friedenszeiten aus andern als aus den in den §§. 15 und 16 des gedachten Gesetzes bezeichneten, auf die Erfüllung der Militairpflicht bezüglichen Gründen zu verweigern.

Ebenso sind vom 1. Januar 1871 ab die in den beiden Ministerial-Bekanntmachungen vom 12. August 1854 (Ges.-Samml. S. 199) und vom 25. August 1856 (Ges.-Samml. S. 307) ausgesprochenen Beschränkungen über die Aus-

führt. Schw.-Rudolst. Gesetzsamml. XXXII.

2

Herausgegeben in Rudolstadt am 18. Februar 1871.

händigung von Pässen an Personen, welche nach überseeischen Ländern auswandern wollen, sowie über den Abschluß von Ueberfahrtsverträgen mit denselben außer Kraft getreten.

Rudolstadt, den 31. Januar 1871.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Vertrab.

N. III. Ministerial-Bekanntmachung

vom 10. Februar 1871,

betreffend Abänderungen des Reglements vom 11. December 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes.

Die nachstehenden Abänderungen des Reglements vom 11. December 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November desselben Jahres (Ges.-Samml. 1868 S. 1 ff.) werden anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rudolstadt, den 10. Februar 1871.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Vertrab.

Abänderungen

des Reglements vom 11. December 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes.

Berlin, den 3. Februar 1871.

Das unterm 11. December 1867 erlassene Reglement zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 erfährt einzelne Ab-

änderungen, welche auf Grund der Vorschrift im §. 57 des angeführten Gesetzes nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Im §. 4, betreffend die Begleitbriefe bei Packeten, tritt als letzter Satz im Absatz I. hinzu:

Auch die Correspondenzarten können als Begleitbriefe verwendet werden.

Im §. 5, betreffend die Erfordernisse eines Begleitbriefes, erhalten die Abs. II und III. folgende Fassung:

- II. Die Begleitbriefe zu Packeten mit Werthangabe müssen mit einem Abdruck desjenigen Wertschafts in Siegellack versehen werden, welches zur Versiegelung des Packets benutzt ist.
- III. Die Begleitbriefe zu Packeten ohne Werthangabe brauchen mit einem Siegel- oder Stempelabdruck nicht versehen zu werden.

Im §. 10, betreffend den Verschuß, treten in Stelle der Abs. III. bis V. die folgenden Abs. III. bis VII.

- III. Bei Packeten mit Werthangabe hat die Befestigung der Schlüsse stets durch Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Wertschafts stattzufinden.
- IV. Bei Packeten ohne Werthangabe kann von einem Verschuß mittelst Siegel oder Plomben abgesehen werden, wenn durch den sonstigen Verschuß oder durch die Untheilbarkeit des Inhalts selbst die Sendung hinreichend gesichert erscheint. Bei Sendungen, deren Umhüllung aus Packpapier besteht, kann der Verschuß mittelst eines guten Klebestoffes oder mittelst Siegelmarken aus Papier oder einem ähnlichen festeren Material hergestellt werden. Auch bei anderen Packeten können Siegelmarken in Anwendung kommen, sofern diese mit Rücksicht auf das zur Verpackung benutzte Material so beschaffen sind, daß dadurch ein haltbarer Verschuß erzielt wird.
- V. Bei Reisetaschen, Koffern und Kisten, welche mit Schlössern versehen sind, sowie bei gut bereisten und fest verspundeten Fässern, auch bei vernagelten Kisten, bedarf es ebenfalls keines weitern Verschlusses durch Siegel oder Plomben.
- VI. Ingleichen können gut emballirte Maschinenteile, größere Waffen und Instrumente, Kartenkasten, Stücke Wildpret, z. B. Hasen, Rehe u., ohne Siegel- oder Plombenverschuß angenommen werden.

VII. In den Fällen hingegen, in welchen bei Packeten ohne Werthangabe die obigen Voraussetzungen nicht zutreffen, und ein hinreichend sicherer Verschluss anderweitig nicht hergestellt ist, muß ein Siegel- oder Blumenverschluss stattfinden.

Als §. 13 a., betreffend die Correspondenzkarten, tritt hinzu:

§. 13. a.

Correspondenzkarten.

- I. Die Vorderseite der Correspondenzkarte enthält einen zur Einrückung der Adresse bestimmten Vordruck. Die Rückseite kann in ihrer ganzen Ausdehnung zu schriftlichen Mittheilungen benützt werden. Die Adresse und die Mittheilung können mit Tinte, Bleistift, Rothstift oder sonstigem färbenden Material geschrieben werden; nur muß die Schrift haften und deutlich sein. Die Mittheilungen auf der Rückseite können auch durch Druck, Lithographie u. s. w. hergestellt werden, wobei alsdann auch schriftliche Einschaltungen zulässig sind. Der Absender braucht sich nicht zu nennen.
- II. Formulare zu den Correspondenzkarten können bei allen Postanstalten, sowie bei den Briefträgern und Landbrieftägern bezogen werden. Diese Formulare sind bereits mit der die Gebühr für die Beförderung der Correspondenzkarten darstellenden Freimarkte beklebt. Für den Stadtpostverkehr und für den Verkehr aus dem Orte nach dem Landbestellbezirke und umgekehrt werden Formulare mit den entsprechenden Marken beklebt zum Verkauf an das Publicum bereit gehalten.
- III. Bei Entnahme der Formulare zu Correspondenzkarten ist nur der Betrag der aufgeklebten Marken zu entrichten; das Formular selbst wird unentgeltlich geliefert. Auf Wunsch sollen den Correspondenten aber auch unbeklebte Formulare in Partien von wenigstens 5 Stück verabfolgt werden; in diesen Fällen wird der durchschnittliche Selbstkostenpreis berechnet.
- IV. Das Verfahren der Recommandation und der Expressbestellung ist auf die Correspondenzkarten anwendbar.
- V. Wenn ein mit der Marke beklebtes Formular zur Correspondenzkarte vor der Einlieferung zur Post beschädigt oder sonst unbrauchbar werden

solte, so wird die Post den Umtausch desselben gegen ein unvertieftes mit der entsprechenden Marke beklebtes Exemplar unentgeltlich bewirken.

VI. Die Correspondenzkarten unterliegen dem Frankirungszwange.

Zum §. 14, betreffend die Drucksachen, erhält der Abs. II. folgende Fassung:

II. Die Sendungen müssen offen, und zwar entweder unter Streif- oder Kreuzband, oder umschnürt, oder aber in einfacher Art zusammengefaltet eingeliefert werden. Das Band (Verschnürung) muß dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift, und die Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band (Verschnürung) gestattet ist, erkannt werden kann.

Zum §. 17, betreffend die Postanweisungen, erhält der Abs. III. folgende Fassung:

III. Formulare zu den Postanweisungen können bei allen Postanstalten, sowie bei den Briefträgern und Landbriefträgern bezogen werden. Diese Formulare sind bereits mit der die Postanweisungsgebühr darstellenden Freimarkte beklebt. Bei Entnahme der Formulare zu Postanweisungen ist nur der Betrag der aufzulebenden Marken zu entrichten; das Formular selbst wird unentgeltlich geliefert. Auf Wunsch sollen den Correspondenten auch unbelebte Formulare in Partien von wenigstens 100 Stück verabfolgt werden; in diesen Fällen wird für jedes Hundert der durchschnittliche Selbstkostenpreis berechnet.

Der Absatz XV. kommt in Wegfall.

Zum §. 19, betreffend die Postvorschußsendungen, kommt der dritte Satz in dem Abs. IV., welcher mit dem Worte „Postvorschußsendungen“ beginnt und mit dem Worte „behalten“ endigt, in Wegfall.

Zum §. 30 erhalten die Abs. III. bis VI., betreffend den Umfang der Annahme von Gegenständen nach dem Bestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt, folgende Fassung:

III. An Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt werden Postsendungen in gleichem Umfange wie an Adressaten im Bereiche anderer Postorte angenommen.

Zum §. 33, betreffend die Berechtigung des Adressaten zur Abholung der Briefe u. s. w., kommt im Abs. IV. der Passus unter 4. in Wegfall.

In der Anlage des Reglements treten hinzu:

§. I. a.

Correspondenzkarten.

Die Gebühr für Correspondenzkarten beträgt ohne Unterschied der Entfernung pro Stück 1 Sgr. bezw. 3 Kr.

Unzureichend frankirte Correspondenzkarten, deren sofortige Rückgabe an den Einlieferer nicht möglich ist, werden wie unzureichend frankirte gewöhnliche Briefe behandelt.

§. XI. a.

Nebengebühr für die von den Landbriefträgern eingesammelten, zur Weiterleitung bestimmten Gegenstände.

Für die von den Landbriefträgern auf ihren Bestimmungsgängen eingesammelten recommandirten Sendungen, Postanweisungen und Sendungen mit Werthangabe kommt, wenn diese Gegenstände zur Weiterleitung durch die Postanstalt des Stationsorts des Landbriefträgers nach einer andern Postanstalt bestimmt sind, außer den tarifmäßigen Porto- und sonstigen Gebühren, eine Nebengebühr von $\frac{1}{2}$ Sgr. bezw. 2 Kr., welche im Voraus entrichtet werden muß, zur Erhebung.

Der zweite Absatz des §. IV. der Anlage des Reglements erhält folgende Fassung:

Für die bei der Abgabe (Distributions-) Postanstalt eingelieferten Postanweisungen wird sowohl im Falle der Bestellung durch die Orts- oder Landbriefträger, als auch im Falle der Abholung, ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages, der Satz von 2 Sgr. oder 7 Kr. in Anwendung gebracht.

Befügungen oder Schreiben mit Behändigungschein.

Der §. VIII. erhält folgende Fassung:

Für die bei andern Postanstalten eingelieferten Befügungen oder Schreiben mit Behändigungscheinen (Insinuations-Documenten) werden erhoben:

- 1) das tarifmäßige Porto für den Hinweg der Befügung,
- 2) eine Insinuations-Gebühr von 1 Sgr. bezw. 4 Kr.,
- 3) das tarifmäßige Porto für die Rücksendung des Behändigungscheins;

- 4) von einem Adressaten im Landbestellbezirke bei der Bestellung durch den Landbriefträger außerdem ein Landbriefbestellgeld von $\frac{1}{2}$ Sgr. bezw. 2 Kr.

Für die an Adressaten im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt gerichteten Briefe mit Behändigungsscheinen (Insinuations-Documenten) kommen in Anseh:

A. Nach dem Ortsbestellbezirke:

- 1) die tarifmäßige Bestellgebühr für Briefe im Ortsbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt,
- 2) eine Insinuations-Gebühr von 1 Sgr. bezw. 4 Kr.;

B. Nach dem Landbestellbezirke:

- 1) ein Landbriefbestellgeld von $\frac{1}{2}$ Sgr. bezw. 2 Kr.,
- 2) eine Insinuations-Gebühr von 1 Sgr. bezw. 4 Kr.

Die Porto- bezw. sonstigen Beträge für einen Brief mit Behändigungsschein müssen sämmtlich entweder von dem Absender oder von dem Adressaten entrichtet werden.

Der Bundeskanzler.

In Vertretung:
Delbrück.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

3. Stück vom Jahre 1871.

N. IV. Gesetz

vom 16. Februar 1871, betreffend die Uebertragung der in der Bauordnung vom 11. Februar 1868 (Ges.-S. S. 127), in der Ministerial-Bekanntmachung vom 3. August 1868 (Ges.-S. S. 451) und im Gesetze vom 13. Mai 1870 (Ges.-S. S. 33) enthaltenen Maaßbestimmungen in das Metermaaß.

Wir **Georg** von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg zc. verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums sowie mit Zustimmung des getreuen Landtags was folgt:

Da nach der Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 27. August 1868 (Bundesgesetz-Blatt S. 473) vom 1. Januar 1872 ab das Metermaaß auch bei dem Hochbauwesen ausschließlich zur Anwendung zu bringen ist, so ist eine Uebertragung der in der Bauordnung vom 11. Februar 1868 und der Ministerial-Bekanntmachung vom 3. August 1868 (Ges.-S. S. 127 ff. 451), sowie in dem Gesetze vom 13. Mai 1870 (Ges.-S. S. 33) enthaltenen Maaßbestimmungen auf das Metermaaß nothwendig geworden. Die Umrechnung ist mit möglichster Abrundung der neuen Zahlen erfolgt und in der beigefügten Tabelle zusammengestellt, welche andurch mit der Aufgabe veröffentlicht wird, daß vom 1. Januar 1872 ab die neuen Maaßbestimmungen mit gesetzlicher Kraft an die Stelle der ihnen gegenüberstehenden zeitlichen Maaße treten.

Jährl. Schw.-Rudolst. Gesetzsaml. XXXII.

3

Herausgegeben in Rudolstadt am 8. März 1871.

Außerdem wird für die Zeit vom 1. Januar 1872 ab Folgendes bestimmt:

1) §. 2 alin. 2 der Bauordnung lautet künftig:

Die Situation ist nach dem Maßstabe von 1:1000, die Höhe bei den Nivellements nach dem Maßstabe von 1:100 aufzutragen.

2) Im §. 4 der Bauordnung treten an die Stelle von

4 Ruthen rhein.	. . .	15 Meter,
3 " "	. . .	10 "
30 " "	. . .	100 "

Ferner tritt an die Stelle der Vorschrift:

Die Steigung der Straßen ist auf die Ruthe zu mindestens 1 Zoll und höchstens 8 Zoll zu bemessen.

folgende Bestimmung:

Die Steigung der Straßen ist nach dem Verhältnisse von 1:150 bis 1:18 zu bemessen.

3) Im §. 12 der Bauordnung tritt an die Stelle des Maßstabes von 10 Fuß auf einen Zoll der Maßstab von 1:100.

4) In §. 36 Ziffer 2 alin. 2 tritt an die Stelle der Maßbestimmung von 36 Quadratfuß die von 0,02 Quadratmeter und an die Stelle des Maßes von 50 Quadratfuß in §. 36 Ziffer 8 das Maß von 0,03 Quadratmeter.

5) An die Stelle der in der Ministerial-Bekanntmachung vom 3. August 1868 zu §. 17 alin. 5 der Bauordnung enthaltenen Maßbestimmung von 1000 Quadratfuß tritt das Maß von 80 Quadratmeter.

Urkundlich unter Unterschrift Unseres Ministeriums und Beifügung Unseres Fürstlichen Insignels.

So geschehen

Rudolstadt, den 16. Februar 1871.

(L. S.) In Abwesenheit Sr. Durchlaucht des regierenden Fürsten

Auf Höchsten Specialbefehl:

Das Fürstliche Ministerium.

von Vertrat.

Tabelle

über die Umrechnung der in der Bauordnung vom 11. Febr. 1868
und dem Gesetze vom 13. Mai 1870 vorgeschriebenen Maße
in das Metermaß.

§. der Bauord- nung.	Bisheriges Maß nach Verfüger		Neue Maß- bestimmun- gen nach			
	Fuß	Zeß	Meter	Centi- meter		
20	1	—	—	25	Geringste Stärke der Brandmauer von natürlichen oder gebrannten Steinen.	
	—	6	—	12		Geringste Stärke der Blendmauer von natürlichen oder gebrannten Steinen und geringste Entfernung des Holzwerks von der Außenseite der Brandmauer.
	1	6	—	38		
	1	—	—	25		
	1	—	—	25		
	1	6	—	38		
	25	—	7	—		
	1	—	—	25		
	2	—	—	51		
	1	—	—	25		
15	—	—	4	—	Geringste Entfernung von Gebäuden aus Fachwerk oder massiv mit Öffnungen von der Nachbargrenze, ferner die in demselben Paragraph normirte Straßenbreite.	
	—	—	—	—		

§. der Bauord- nung.	Bisheriges Maß nach Vergl. jet		Neue Maß- bestimmun- gen nach Metern (Centi- meter)		
	Fuß	Zoll	Metern	Centi- meter	
20	1	—	—	25	Länge der gebrannten Steine.
	—	5½	—	12	Breite derselben.
	—	2½	—	6,5	Stärke derselben.
22	1	—	—	30	Höhe der schützenden Brandmauer über der Dach- fläche.
	15	—	4	—	Geringsste Entfernung, auf welche sich Gebäude ohne schützende Brandmauern oder Fachwerkgebäude nähern können.
	30	—	8	—	Geringsste Entfernung von Scheuern ohne schützende Brandmauer.
24	200	—	60	—	Geringsste Entfernung der Scheuern von Wohnge- bäuden in Städten.
25	30	—	8	—	Geringsste Entfernung der Schmieden zc. von feuer- sicher bedachten Gebäuden.
	60	—	16	—	desgl. von nicht feuersicher bedachten Gebäuden.
	200	—	60	—	Geringsste Entfernung der Ziegeleien, Kalköfen, Back- öfen zc. von Waldungen.
26	3	—	1	—	Geringsste Entfernung der Schweineflälle von der Nachbargrenze.
27	3	—	1	—	desgl. der Abtritts- und Düngergruben.
28	12	—	3	50	Geringsste Entfernung der Gebäude vom innern Grabenrande der Kunststraßen.
	120	—	34	—	Geringsste Entfernung der Gebäude, in welchen leicht entzündbare Gegenstände aufbewahrt werden, von Eisenbahnen.
	60	—	17	—	Geringsste Entfernung der Gebäude von Eisen- bahnen.
29	300	—	85	—	Geringsste Entfernung der Windmühlen von Wegen.

5. der Bauordnung.	Bisheriges Maß nach Leipzig		Neue Maßbestimmungen nach		
	Fuß	Zoll	Metre	Centimeter	
30	1	—	—	25	Geringsste Stärke der Mauern, an denen sich Feuerungen befinden.
	2	—	—	50	Geringsste Entfernungen von nicht als Brandmauer konstruirten Wänden von Defen oder Küchenfeuerungen.
31	—	6	—	12	Geringsste Stärke der Brandmauern neben Stubendefen.
	—	8	—	15	Geringsste Entfernung der Heizöffnungen vom Fußboden.
	1	—	—	30	Breite der Sicherung des Fußbodens um einen eisernen Ofenkasten.
	2	—	—	50	Geringsste Entfernung der hölzernen Zimmerdecke von Defen.
	—	4	—	10	Geringsste Weite der Zwischenräume der Metallgitter um Defen in Holzarbeiterlokalen.
	1	—	—	30	Geringsste Entfernung der eisernen Gitter um Defen in Holzarbeiterlokalen.
100	—	30	—	Geringsste Entfernung derjenigen Windmühlen etc. von anderen Gebäuden, bei der die Brandmauern durch Blechbekleidung ersetzt werden können.	
32	2	—	—	50	Geringsste Entfernung der hölzernen Treppen von Vorgelegen und Gaminen und der hölzernen mit Blech beschlagenen Vorgelegethüren v. Heizöffnungen.
33	—	3	—	7	Geringsste Entfernung der Backöfen von den Umschließungsmauern.
	30	—	8	—	Geringsste Entfernung der Backöfen im Freien von feuersicher gedeckten Gebäuden.
	100	—	30	—	Geringsste Entfernung von nicht feuersicher gedeckten Gebäuden.

§. der Bauvorschrift.	Höchste Maß nach Feigjart		Neue Maßbestimmungen nach		
	Fuß	Zoll	Meier	Centimeter	
35	3	—	—	80	Geringsste Entfernung der Rauchfanghölzer in senkrechter Richtung vom Feuer.
	1	—	—	30	degl. in waagerechter Richtung.
	12	—	3	50	Höchste freitragende Länge von Rauchfanghölzern.
36 al. 1	—	6	—	12	Geringsste Stärke der Wangen der Rauchrohre bei gebrannten Steinen.
36 al. 2	1	6	—	40	Geringsste Weite besteigbarer Schornsteine.
36 al. 5	3	—	1	—	Geringsster Halbmesser des Bogens, nach welchem die Ede bei geschleiften Schornsteinen abgerundet sein soll.
36 al. 6	—	3	—	7	Geringsste Entfernung des Holzwerks von der äußern Wangenfläche der Schornsteine.
36 al. 9	8	—	2	25	Freistehende Höhe eines Schornsteins über Dach, bei der eine Verankerung durch Eisen verlangt werden kann.
36 al. 10	3	—	1	—	Geringsste Entfernung der Reinigungsthüren von brennbaren Theilen.
	2	—	—	50	Länge des unverbrennlichen Theils des Fußbodens vor Reinigungsthüren der russischen Köhren.
	1	4	—	40	Breite derselben.
36 al. 11	2	—	—	50	Geringsste Entfernung eiserner Rauchröhren von brennbaren Gebäudetheilen.
	4	—	1	—	Größe der Metallplatte, durch welche eiserne Rauchrohre, die Decke oder Dachfläche durchschneidend geführt werden können.
36 al. 12	100	—	30	—	Geringsste Entfernung derjenigen Windmühlen und Gartenhäuser, von andern Gebäuden, bei der es gestattet ist, die Ofenrauchrohre direkt ins Freie zu führen.

§. der Bauord- nung.	Bisheriges Maß nach Vollzüge		Neue Maß- bestimmun- gen nach		
	Fuß	Zoll	Metre	Centi- meter	
37	1	6	—	50	Geringsste Höhe der Fundamente von aus Luststeinen hergestellten Schornsteinen über dem Fußboden resp. höchsten Wasserstande.
	3	—	1	—	Geringsste Höhe desjenigen Theils von Rauchrohren unter und über der Dachfläche, welcher aus gebrannten resp. geeigneten Bruchsteinen constructirt sein muß, selbst wenn der übrige Theil der Rauchrohre aus Luststeinen hergestellt ist.
	1	—	—	25	Geringsste Stärke der Wangen der aus Luststeinen constructirten Schornsteine.
39	400	—	100	—	Geringsste Entfernung nicht feuerficher gedeckter Gebäude von anderen Gebäuden.
40	400	—	100	—	Geringsste Entfernung eines mit Holzbelleidung versehenen Gebäudes von anderen Gebäuden.
42	2	—	—	50	Geringsste Länge der Blechbelleidung hölzerner Giebelse.
46	—	6	—	15	Größter Vorsprung der Schanfenster vor der Außen- seite der Häuser.
	4	—	1	—	Geringsste Höhe derselben über dem Straßenpflaster.
	20	—	6	—	Breite der Straße oder
	6	—	2	—	Breite des Bürgersteigs, welche überschritten sein muß, wenn Thüren zc. im Erdgeschoß, welche unter vom Pflaster oder Erdboden entfernt sind, nach außen aufschlagen dürfen.
	8	—	2	25	
47	—	—	—	—	Nisalite von höchstens
	—	6	—	15	Vorsprung sind nur in Straßen von über
	30	—	8	—	Breite mit einem Bürgersteig von über
	6	—	2	—	Breite zu gestatten.

§. der Bauver- ordnung.	Höheres Maß nach Veisglart		Neue Maß- bestimmun- gen nach Metern		
	Fuß	Zoll	Metern	Centi- meter	
48	10	—	3	—	Ist der Bürgersteig über breit, so ist das Risalit bis zu
	1	6	—	50	Vorsprung zu gestalten.
	15	—	4	—	Bei einer Breite des Bürgersteigs von mehr als
	—	—	—	—	können noch stärkere Vorsprünge des Risalits ge- staltet werden.
	6	—	2	—	Freitreppen dürfen bei bis zu breitem Bürgersteig höchstens
49	—	10	—	30	bei breiterem Bürgersteig höchstens
	2	—	—	60	vortreten; jedoch darf der Bürgersteig nie bis auf mehr als
	5	—	1	50	verengt werden.
51	3	—	1	—	Höhe der Einfriedigung offener Brunnen.
51	1	6	—	50	Geringste Höhe der Schwelle oder der Plinthe über dem äußeren Terrain.
	9	—	2	60	Geringste Höhe der Wohnräume in Städten.
	8	—	2	25	desgl. auf dem Lande.
	1	—	—	30	Geringste Höhe des Fußbodens von Kellerwohnungen über dem höchsten Wasserstande.
	4	—	1	—	Geringste Höhe der Decke derselben über dem Straßenniveau.

N. V. G e s e t z

vom 21. Februar 1871 wegen Aufhebung der Denuncianten=Antheile von Strafen und Confiskaten in Untersuchungen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über Zölle und indirekte Steuern.

Wir **Georg** von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg zc. verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums sowie mit Beirath und Zustimmung des getreuen Landtags was folgt:

Die Gewährung von Antheilen, welche nach den bestehenden Vorschriften für die Entdeckung, Feststellung oder Anzeige von Zuwiderhandlungen gegen Gesetze über Zölle und indirekte Steuern von den in Folge dessen verhängten Geldstrafen oder von dem Werthe confiscirter Gegenstände stattfindet, kommt vom 1. April 1871 an in Wegfall.

Urkundlich unter Unterschrift Unseres Ministeriums und Beifügung Unseres Fürstlichen Insigels

So geschehen

Rudolstadt, den 21. Februar 1871.

(L. S.) In Abwesenheit Sr. Durchlaucht des regierenden Fürsten

Auf Höchsten Specialbefehl:

Das Fürstliche Ministerium.

v. Ketelhödt.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

4. Stück vom Jahre 1871.

M VI. R e g u l a t i v

über die Ausbildung und Anstellung der Forstverwaltungsbeamten,
vom 16. März 1871.

Mit höchster Genehmigung **Serenissimi** werden unter Aufhebung des Regulatives vom 31. Januar 1862 (Ges. Samml. S. 1) über die Zulassung zum Fürstl. Forstdienste und die Ausbildung für denselben, nachfolgende Bestimmungen erlassen:

1. Anmeldung und Forstlehre.

§. 1.

Zum Fürstl. Forstdienste können nur solche junge Leute zugelassen werden, welche den Anforderungen dieses Regulatives entsprechen.

§. 2.

Die Anmeldung erfolgt schriftlich bei Fürstl. Ministerium. Der sich Anmeldende muß nachfolgenden Anforderungen entsprechen.

Er muß

- 1) das 16. Lebensjahr erreicht haben,
- 2) körperlich gesund und kräftig sein,
- 3) die Maturität einer Realschule II. Ordnung oder die Reife für Prima eines Gymnasiums, sofern diese Lehranstalten zur Anstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigt sind, erlangt haben.
- 4) sittlich unbescholten sein und

Fürstl. Schw.-Rudolst. Gesetzsamml. XXXII.

4

Abgegeben in Rudolstadt am 29. März 1871.

- 5) die nöthigen Mittel zur Subsistenz während der Lehrzeit und bis zur Er-
langung einer Forstgehülfsenstelle besitzen, und Alles dieses
- a) durch ein Geburts- und Taufzeugniß,
 - b) durch ein von dem Physikus seines Wohn-Ortes ausgestelltes Ge-
sundheitszeugniß,
 - c) durch ein Abgangszeugniß der Realschule oder des Gymnasiums und
 - d) durch eine Bescheinigung über den Besitz der erforderlichen Sub-
sistenzmittel

nachweisen.

Diese Zeugnisse sind nebst einer kurzen Darstellung der persönlichen Verhältnisse
und des Bildungsganges dem Anmeldegesuche beizufügen.

§. 3.

Ergiebt sich bei Prüfung des Gesuches kein Anstand, so wird der Angemeldete
in die bei Fürstl. Ministerium geführte Anmeldungsliste eingetragen. Ge-
hen gleich-
zeitig mehrere Anmeldungen ein, so giebt bei der Eintragung der frühere Abgang von
der Schule und bei gleichzeitigem Abgange das höhere Lebensalter den Vorrang.

§. 4.

Die forstliche Ausbildung soll einen Zeitraum von mindestens drei Jahren und
während desselben

- a) die praktische Vorbereitung in der Forstlehre und
- b) die theoretisch-praktische Ausbildung auf einer Forstlehranstalt
umfassen.

§ 5.

Die Försterlehre kann nur zu Oesern und bei einem tüchtigen Revierförster auf
einem lehrreichen größeren Forste nach erfolgter Genehmigung durch das Fürstl.
Ministerium angetreten werden. Sie soll mindestens ein Jahr umfassen, kann jedoch
nach Befinden auch bis auf zwei Jahre ausgedehnt werden.

Während der Lehrzeit muß der Forstlehrling im praktischen Forstdienste und in
den Disciplinen der Forstwirtschaft, desgleichen im praktischen Messen unterrichtet
und geübt werden.

Halbjährlich hat der Lehrherr über die Führung, Qualifikation und Fort-
schritte der in seiner Lehre befindlichen Forstlehrlinge an das betreffende Forstamt als

Aufsichtsstelle Bericht zu erstatten. Letzteres legt diese Berichte mit den erforderlichen Bemerkungen dem Fürstl. Ministerium vor.

§. 6.

Nach beendigter Forstlehre hat der Forstaspirant einen vollständigen Course auf der Forst-Lehranstalt zu Eisenach durchzumachen. Die Anmeldung bei der Direction derselben geschieht durch das Fürstl. Ministerium.

Der bei der Forstschule Aufzunehmende hat sich vor dem Eintritte einer Aufnahmeprüfung zu unterwerfen, welche vor Beginn des Sommersemesters abgehalten wird.

Bei dieser Prüfung hat der Examinand das während der Lehrzeit geführte Tagebuch, die schriftlichen Ausarbeitungen, Zeichnungen und sonstigen Beweise seines Fleißes und Fortschrittes vorzulegen. Der Aufgenommene hat sich den halbjährigen Fortschrittsprüfungen zu unterwerfen.

2. Erste Prüfung.

§. 7.

Nach beendigtem Course auf der Forstschule hat der Forstschüler an der am Schlusse jedes Wintersemesters abzuhaltenden Entlassungsprüfung Theil zu nehmen.

Auf Grund dieser Prüfung wird ein Abgangszeugniß ausgestellt und das Resultat derselben in folgenden allgemeinen Censurgraden ausgedrückt:

I^a vorzüglich, I^b sehr gut, II^a gut, II^b genügend, III ungenügend.

Wer die Entlassungsprüfung ungenügend bestanden hat, kann zur nächstjährigen Prüfung sich wieder melden. Besteht er auch dann nicht, so kann eine abermalige Zulassung nur mit Genehmigung Serenissimi erfolgen.

3. Ausbildung und Verwendung der Forstleutnants-Aspiranten nach der ersten Prüfung.

§. 8.

Durch das Bestehen der ersten Prüfung erwirbt der Forstdienstaspirant die Qualifikation zum Forstgehülfen, rückt in eine Forstgehülfenstelle aber erst im Falle der Vacanz einer solchen ein. Bis dahin hat er sich nach dem Ermessen des Fürstl. Ministeriums zu allen vorkommenden Forstgeschäften verwenden zu lassen.

§. 9.

Die Fürstlichen Forstkämter haben über die in ihrem Bezirke verwendeten Forstgehülfsen und Forstdienstaspiranten besondere Aufsicht zu führen und sich alljährlich über Führung und Leistungen jedes Einzelnen auszusprechen.

Ebenso haben die Fürstlichen Forstkämter von jedem Forstgehülfsen, insofern derselbe nicht vom Fürstlichen Ministerium hiervon dispensirt werden, und von jedem Forstdienstaspiranten ihres Bezirkes zu deren Fortbildung alljährlich eine schriftliche Ausarbeitung über ein gegebenes Thema anfertigen zu lassen. Diese Arbeiten, welche längstens bis zum Schluß des Monats Februar des folgenden Jahres bei den betreffenden Forstkämtern einzureichen sind, werden von diesen geprüft und mit den dazu gemachten Bemerkungen dem Fürstl. Ministerium bis zum Schluß des Monats März übergeben.

§. 10.

Beim Einrücken in eine Forstgehülfsenstelle wird der Forstdienstaspirant eidlich verpflichtet.

§. 11.

Die Forstgehülfsen werden in drei Klassen eingetheilt, von denen die erste und zweite je acht Stellen enthält.

Die übrigen Forstgehülfsenstellen gehören sämtlich in die dritte, bezüglich letzte Klasse.

Das Aufrücken aus einer niedern in die höhere Klasse wird nach Maßgabe der eintretenden Vacanzen, des Dienstalters, der Führung und Qualification durch das Fürstl. Ministerium verfügt.

4. Zweite Prüfung.

§. 12.

Die Anmeldung zur zweiten Prüfung, welche gleichfalls schriftlich bei dem Fürstl. Ministerium zu erfolgen hat, ist in der Regel erst nach Ablauf von 5 Jahren praktischen Dienstes nach der ersten Prüfung zulässig. Candidaten, über welche keine guten Führungs- und Qualificationszeugnisse vorliegen, können durch das Fürstl. Ministerium von der Prüfung zurückgewiesen werden.

§. 13.

Jeder der zu Prüfenden erhält zuvörderst eine größere forstwissenschaftliche Aufgabe zur selbstständigen eigenen Bearbeitung, welche durch das F. Ministerium dem Examinanden zugestellt wird. Zur Bearbeitung dieser Aufgabe ist eine näher zu bestimmende Zeit verstatet. Der Examinand darf sich dabei aller Hülfsmittel, welche die Wissenschaft bietet, bedienen, hat jedoch bei Ablieferung der Arbeit einen schriftlichen Revers — an Eidesstatt — beizufügen, daß er solche ohne alle Beihülfe eines Dritten ganz selbstständig gefertigt habe.

Diese Arbeit ist dem Vorlande der Forstschule zu Eisenach, als ständigem Mitgliede der Prüfungs-Commission, rechtzeitig einzusenden.

Die weitere Prüfung geschieht durch eine Commission in Eisenach, welche aus dem Forstschulvorstande und mindestens zwei Forstbeamten zusammengesetzt ist, nach Befinden in Gegenwart eines diesseitigen Regierungs-Commissars. Die Prüfung soll sich über das ganze Gebiet der Forstwissenschaft mit ihren Hülfswissenschaften erstrecken, jedoch weniger, wie die Entlassungsprüfung, sich der Theorie als vielmehr der forstlichen Praxis zuwenden und daneben insbesondere die Eigenthümlichkeiten des Forstverwaltungsdienstes in das Auge fassen, also z. B. auch die Befehlsgebung, soweit sie mit dem Forst- und Jagdwesen in Beziehung steht, in den Kreis der Prüfungsgegenstände ziehen.

Die Prüfung selbst ist schriftlich und mündlich abzuhalten, womöglich theilweise im Walde selbst. Die Prüfungs-Commission beurtheilt nicht nur die eingeleiferte Probearbeit, sondern auch das Ergebnis der schriftlichen und mündlichen Prüfung und stellt auf Grund dessen Censuren mit folgenden Graden:

I) sehr gut, II) gut, III) genügend, IV) ungenügend.

Wer die Censur IV „ungenügend“ erhalten hat, kann sich zur Erreichung einer höheren zur nächsten Prüfung melden. Erlangt er auch dann nicht eine bessere Censur, so kann seine abermalige Zulassung nur mit Genehmigung **Serenissimi** erfolgen.

§. 14.

Bei Anstellung im Fürstl. Forstdienste als Revierförster oder in einer höheren Stelle ist

- 1) die zeitliche Führung, Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit, Brauchbarkeit und Anstelligkeit im Vorbereitungsdienste, sowie das sittliche, moralische Verhalten.

- 2) die wissenschaftliche Befähigung, begründet in dem Entlassungszeugnisse von der Forstlehranstalt, in dem Ergebnisse der Försterprüfung und in der sonstigen wissenschaftlichen Bildung und
- 3) der Zeitpunkt der Verpflichtung zum Forstgehülfen maßgebend.

§. 15.

Diejenigen, die bloß den Censurgrad IV „ungenügend“ bei der Försterprüfung erhalten haben, sind nicht geeignet, zum Revierförster vorzurücken.

Die Censuren I und II gewähren unter den Bedingungen des §. 14 die Anstellungsfähigkeit als Inspectionsbeamte.

§. 16.

Für diejenigen Forstaspiranten, die bereits die erste Prüfung bestanden haben, sollen in Berücksichtigung der bisherigen Bestimmungen die Anforderungen bei der Försterprüfung auf die Dauer von 5 Jahren in billiger Weise ermäßigt werden.

Nudolstadt, den 16. März 1871.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

v. Bertrab.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

5. Stück vom Jahre 1871.

N VII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 3. April 1871, die Veröffentlichung der Concessionsurkunde für die Saal-Eisenbahn-Gesellschaft zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn von Sulza über Camburg, Dorndorf, Jena, Rothenstein, Kahla, Raschhausen, Uhlstädt, Rudolstadt nach Saalfeld, sowie des zur Ausführung dieser Bahn abgeschlossenen Staatsvertrags betreffend.

Auf höchsten Befehl Seiner Durchlaucht des regierenden Fürsten werden nachstehend

- 1) die Concessionsurkunde vom heutigen Tage für die Saal-Eisenbahn-Gesellschaft zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn von Sulza über Camburg, Dorndorf, Jena, Rothenstein, Kahla, Raschhausen, Uhlstädt, Rudolstadt zum Anschluß an die Gera-Eichichters Bahn bei Saalfeld,
 - 2) der Vertrag vom 8. October 1870 zwischen den Staatsregierungen von Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Schwarzburg-Rudolstadt nebst Separatartikel und Concessionsbedingungen
- hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rudolstadt, den 3. April 1871.

Fürstlich Schwarzburgisches Ministerium.

v. Vertrab.

Wir **Georg**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg zc.
urkunden hierdurch:

Nachdem für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Sulza über Tamburg, Dorndorf, Jena, Rothenstein, Kahla, Naschhausen, Uhlstädt, Rudolstadt zum Anschluß an die Gera-Eichicht Eisenbahn bei Saalfeld unter der Benennung

Saal = Eisenbahn = Gesellschaft

eine Actiengesellschaft mit einem zur Hälfte aus Stammactien, zur Hälfte aus Stamm-Prioritätsactien bestehenden Grundcapitale von **vier Millionen fünfmalhundert Tausend Thalern** gebildet und in das Handelsregister zu Jena eingetragen worden ist, wollen Wir hiermit dieser Gesellschaft die Concession zum Bau und Betriebe der bezeichneten Eisenbahn für Unser Staatsgebiet nach Maßgabe des anliegenden Staatsvertrags und der demselben beigefügten Concessionsbedingungen, jedoch unter dem ausdrücklichen Vorbehalte ertheilen, daß die in diesen beiden Urkunden vereinbarten Bestimmungen auch dem Gesellschaftsstatut und dessen etwaigen Abänderungen gegenüber überall maßgebend bleiben. Zugleich ertheilen Wir der Saal-Eisenbahn-Gesellschaft die gnädigste Zusicherung, daß Unser am 7. December 1868 erlassenes Gesetz über die bei Anlegung der Gera-Eichicht Eisenbahn erforderlichen zwangsweisen Eigenthumsabtretungen auch auf die das diesseitige Staatsgebiet berührenden Theile der Saalbahn erstreckt und angewendet werden soll.

Die gegenwärtige Urkunde mit ihren Beilagen soll durch die Gesefsammlung zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

So geschehen

Rudolstadt, den 3. April 1871.

(L. S.)

Georg, Fürst zu Schwarzburg.

v. Vertrab.

Seine Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Rudolstadt,
 Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen,
 Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen und
 Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg,

von dem Wunsche geleitet, eine durch das Saalthal führende Eisenbahnverbindung zwischen der Thüringischen Stammbahn und der Wera-Eichicht Bahn zur Ausführung zu bringen, haben Behufs einer hierüber zu treffenden Vereinbarung zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Rudolstadt
 Höchst-Ihren Justizrath Carl Ferdinand Hautthal,
 Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen
 Allerhöchst-Ihren Regierungsrath Dr. jur. Adolph Volkmar
 Reinhard,
 Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen
 Höchst-Ihren Weheimen-Staatsrath Albrecht Otto Wifete,
 Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg
 Höchst-Ihren Kreidhauptmann Conrad Ludwig Werstenbergk,

welche nach gegenseitiger Anerkennung ihrer Vollmachten, unter Vorbehalt der Ratification, folgenden Vertrag abgeschlossen haben.

Artikel 1.

Die Großherzoglich Sächsische, die Herzoglich Sachsen-Meiningische, die Herzoglich Sachsen-Altenburgische und die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtische Regierung verpflichten sich, jede für ihr Gebiet, einer unter dem Namen der Saal-Eisenbahn-Gesellschaft zu bildenden Actiengesellschaft unter den sub Δ diesem Δ Verträge ange-schlossenen und einen integrierenden Bestandtheil desselben bildenden Concessionsbedingungen die Concession zum Bau und Betriebe einer Locomotiv-Eisenbahn zu ertheilen, welche von der Thüringischen Eisenbahn in der Nähe von Sulza unmittelbar ausgehend, über Gamburg, Dorndorf, Zena, Rothenstein, Kahla, Raschhausen, Uhlstädt, Rudolstadt zum Anschluß an die Wera-Eichicht Bahn bei Saalfeld geführt werden soll.

Artikel 2.

Der Concessions-Ertheilung hat voranzugehen

- 1) die Bildung der Actiengesellschaft und der Eintrag des Gesellschaftsstatuts in das Handelsregister der zuständigen Gerichtsbehörde (s. Art. 5) in Gemäßheit der Vorschriften des Bundesgesetzes vom 11. Juni 1870;
- 2) die bei der Großherzoglich Sächsischen Regierung zu bewirkende Hinterlegung einer, für die rechtzeitige und vorschriftsmäßige Ausführung der Bahn sammt Zubehör einschließlich der Anschaffung der erforderlichen Transportmittel haftenden Caution von Einhunderttausend Thalern, welche in nach dem Coursverthe anzunehmenden Staatspapieren der betheiligten Staaten oder des Norddeutschen Bundes, des Königreichs Preußen und des Königreichs Sachsen zu leisten ist.

Artikel 3.

Die Großherzoglich Sächsische Regierung verpflichtet sich, die in Artikel 2 gedachte Caution nicht ohne Zustimmung der übrigen betheiligten Regierungen an die Gesellschaft ganz oder theilweise zurückzugewähren.

Sollte die Caution verwirkt werden, so fällt sie den einzelnen Regierungen nach Verhältnis der Länge der in ihrem Gebiete belegenen Bahnstrecke zu.

Artikel 4.

Jede der vertragschließenden Regierungen verpflichtet sich, zu Gunsten des Unternehmens die in ihrem Gebiete geltenden Bestimmungen über Expropriation von Grundeigenthum für Eisenbahnbauten in Wirksamkeit zu setzen.

Artikel 5.

Die Gesellschaft hat ihr Domicil und den Sitz ihrer Verwaltung in Jena zu nehmen.

Der ordentliche Gerichtsstand der Gesellschaft ist bei den für diese Stadt competenten Gerichtsbehörden, unbeschadet jedoch des besondern Gerichtsstandes, welchen die Gesellschaft vor den Gerichtsstellen der übrigen betheiligten Länder nach der bestehenden Landesgesetzgebung anzuerkennen hat.

Artikel 6.

Die Bauzeit wird in den Concessions-Bedingungen festgesetzt.

Innerhalb derselben ist die Bahn dergestalt zu vollenden, daß sie in ihrer ganzen Länge ordnungsmäßig in Betrieb gesetzt werden kann.

Sollten während der festgesetzten Bauzeit durch politische oder kriegerische Ereignisse große Erschütterungen des öffentlichen Credits eintreten, so soll die Baufrist eine angemessene, durch besondere Vereinbarung der beteiligten Regierungen näher zu bestimmende Verlängerung erfahren.

Artikel 7.

Der Betrieb auf der ganzen Bahn ist als ein einheitlicher herzustellen und nach einem gemeinschaftlichen Betriebsreglement zu behandeln.

Die Gesellschaft wird ermächtigt, den Betrieb auch einer anschließenden Eisenbahnverwaltung zu überlassen. Die Wahl dieser Verwaltung und das mit derselben zu treffende Abkommen unterliegen der Genehmigung der vertragschließenden Regierungen.

Artikel 8.

Die Großherzoglich Sächsische Regierung übernimmt auf den Wunsch der übrigen beteiligten Regierungen die technische Oberaufsicht und Controle über den Bau, die Unterhaltung und den Betrieb der ganzen Bahn, einschließlich der Prüfung der Betriebsmittel.

Für den Fall, daß der Betrieb einer anschließenden Eisenbahnverwaltung überlassen wird, geht die technische Oberaufsicht über die Unterhaltung des Baues und über den Betrieb auf diejenige Regierung über, welcher sie dieser Verwaltung gegenüber zusteht.

Artikel 9.

Die technische Prüfung und Feststellung der Bahnanlage steht der Großherzoglich Sächsischen Regierung zu. Sie wird hierbei besondere Wünsche der übrigen Regierungen entgegenkommender Ermägung unterzuziehen.

Die landespolizeiliche Prüfung und Genehmigung, insbesondere auch die Bestimmung über Anlage und Einrichtungen der Stationen und Haltepunkte bleibt jeder Regierung innerhalb ihres Gebiets vorbehalten.

Artikel 10.

Die Fahrpläne und Tarife sowie deren Abänderungen unterliegen der Genehmigung der beteiligten Regierungen.

Artikel 11.

Jeder der beteiligten Regierungen verbleibt die Landeshoheit hinsichtlich der in ihrem Gebiete belegenen Bahnstrecke.

Die Handhabung der Bahnpolizei steht jeder Regierung innerhalb ihres Gebietes zu und erfolgt in Gemäßheit des für den Norddeutschen Bund erlassenen Bahnpolizei-Reglements vom 3. Juni 1870 und der etwaigen künftigen Aenderungen desselben.

Die in den verschiedenen Staatsgebieten stationirten Bahnpolizeibeamten sind auf Präsentation der Bahnverwaltung bei den zuständigen Behörden des betreffenden Staates in Pflicht zu nehmen.

Artikel 12.

Angehörige des einen Staats, welche beim Betriebe der Bahn in dem Gebiete eines der anderen Staaten angestellt werden, scheiden dadurch nicht aus dem Untertanenverbande ihres Heimathlandes aus.

Die Betriebsbeamten sind ohne Unterschied des Orts der Anstellung hinsichtlich der Disciplin den zuständigen Aufsichtsbehörden, im Uebrigen aber den Gesetzen und Behörden des Staates, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, unterworfen.

Artikel 13.

Bis zur Eröffnung des Betriebs auf der ganzen Bahnlänge von Sulza bis Saalfeld ist die Gesellschaft in keinem der beteiligten Staaten zu anderen directen Staatssteuern als zu den auf Grund und Boden liegenden Abgaben heranzuziehen.

Nach Eröffnung des Betriebs auf der ganzen vorgenannten Strecke kommen für die Besteuerung des in Rede stehenden Unternehmens die Königlich Preussischen Abgabengesetze vom 30. Mai 1853 und 21. Mai 1859 zur Anwendung in der Weise, daß außer den Grundsteuern andere Staatsabgaben und Steuern als die in den angezogenen Gesetzen vorgesehenen von dem Unternehmer nicht erhoben werden können. Die Berechnung der Gesamtsteuer und die Aufführung des

Repartitionsplanes nach Maßgabe der Längenausdehnung in den einzelnen Ländergebieten erfolgt durch die Großherzogliche Regierung, welche diese Aufstellungen den mitbetheiligten Regierungen zur Anerkennung vorlegen wird.

Die Eisenbahngesellschaft hat die betreffenden Antheile an die Einnahmestellen der einzelnen Regierungen unmittelbar abzuführen.

Artikel 14.

Die Regierungen behalten Sich das Recht vor, die innerhalb ihres resp. Gebiets belegene Bahnstrecke nebst allem dazu zu rechnenden Zubehör nach Verlauf von dreißig Jahren von Zeit der Eröffnung des Betriebs auf der ganzen Bahn an, nach vorgängiger, mindestens zwei Jahre vorher der Gesellschaft zu machender Ankündigung jederzeit gegen Erstattung des Anlagecapitals, unter Berücksichtigung etwaiger Meliorationen und Deteriorationen zu erwerben.

Ist eine Verständigung über Feststellung des Ankaufspreises nicht zu erzielen, so ist die Höhe des letzteren durch Sachverständige zu ermitteln, von denen diejenige Regierung, bezüglich derjenigen Regierungen, welche von dem Ankaufsrechte Gebrauch machen wollen, den einen, eventuell durch Loosziehung zu bestimmenden, die Gesellschaft den zweiten und beide Sachverständige wieder einen Dritten, ebenfalls da nöthig, durch Loosziehung als Obmann zu wählen haben.

Mit der Ausübung des Ankaufsrechts erlöschen hinsichtlich der von der Territorial-Regierung erworbenen Bahnstrecke alle der Gesellschaft aus der Concession erwachsenen Rechte und Befugnisse und gehen in unveränderter Weise auf die betreffende Regierung über, ohne daß dadurch die Gemeinschaftlichkeit des Unternehmens beeinträchtigt werden soll.

Artikel 15.

Sollte die Gesellschaft den Verkauf der Bahn oder die Vereinigung mit einem anderen Eisenbahn-Unternehmen, oder ihre Auflösung beschließen, so bedarf es hierzu der Genehmigung der vertragsschließenden Regierungen.

Artikel 16.

Jede der vertragsschließenden Regierungen wird zur Regelung des Verkehrs zwischen Ihr und der Gesellschaft sowie zur Handhabung Ihrer Hoheitsrechte und des Ihr für die Bahnstrecke Ihres Gebietes nach diesem Vertrage zustehenden Aufsichtsrechtes einen ständigen Commissar bestellen. Derselbe hat die Beziehungen

seiner Regierung zu der Eisenbahnverwaltung in allen nicht speciell die technische Oberaufsicht (Art. 8) betreffenden und nicht zum unmittelbaren Einschreiten der zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörden geeigneten Fällen zu vermitteln.

In allen Angelegenheiten, welche nach dem gegenwärtigen Vertrage und den Concessions-Bedingungen der gemeinschaftlichen Beschlussfassung der beteiligten Regierungen unterliegen, erfolgt dieselbe zunächst durch Verständigung der Commissarien unter sich. Können sich diese nicht vereinigen, so bleibt die directe Benennung unter den Regierungen vorbehalten, welche bei nicht zu beseitigenden Meinungsverschiedenheiten die Stimmenmehrheit als entscheidend anerkennen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Großherzoglichen Regierung.

Artikel 17.

Der Saal-Eisenbahn-Gesellschaft wird die Verpflichtung zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn, welche von Raschhausen ausgehend in der Nähe von Börsneck in die Gera-Eichsicher Eisenbahn einmündet, auferlegt. Von dieser Verpflichtung kann die Gesellschaft nur unter allseitiger Zustimmung der vertragsschließenden Regierungen entbunden werden. Die nähere Feststellung der erwähnten beiden Anschlusspunkte bleibt den bei der Zweigbahn beteiligten Territorial-Regierungen vorbehalten.

Für die Ausführung dieser Zweigbahn greifen alle wegen der Hauptbahn getroffenen Vereinbarungen, soweit nicht etwas Besonderes ausgesprochen worden ist, mit der besonderen Bestimmung Platz, daß die in Gemäßheit des Artikels 6 zu bewirkende Ausführung spätestens innerhalb fünf Jahren, vom Tage der Concessionsvertheilung für die Hauptbahn an gerechnet, zu bewirken ist.

Zur Sicherstellung der pünktlichen Erfüllung dieser Verpflichtung hat die Saal-Eisenbahn-Gesellschaft eine Caution von fünfzigtausend Thalern in der im Artikel 2 erwähnten Weise zu stellen, und zwar soll die nach diesem Artikel für die Hauptbahn zu stellende Caution nicht eher zurückgewährt werden, bis diese anderweite Caution geleistet ist.

Artikel 18.

Um das Zustandekommen des Unternehmens, welches den Gegenstand des gegenwärtigen Vertrags bildet, thunlichst zu fördern, verpflichten sich die vertragsschließenden Regierungen, vorbehältlich der Zustimmung der Landesvertretungen,

soweit eine solche erforderlich ist, einen Theil der Behufs Beschaffung der nöthigen Geldmittel für die Hauptbahn zu emittirenden Stammactien zu zeichnen und die Einzahlungen auf dieselben in der in den Concessionsbedingungen näher angegebenen Weise bis zum Nominalbetrage der Actien zu leisten.

Diese Verpflichtung zur Theilnahme an der Actienzeichnung wird für die Großherzogliche Regierung auf die Summe von
300,000 Thlr., d. h. Dreihunderttausend Thaler,

für die Herzoglich Sachsen-Meiningensche Regierung auf die Summe von
185,000 Thlr., d. h. Einhundert fünf und achtzig Tausend Thaler,

für die Herzoglich Sachsen-Meiningensche Regierung auf die Summe von
241,000 Thlr., d. h. Zweihundert ein und vierzig Tausend Thaler und

für die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtsche Regierung auf die Summe von
124,000 Thlr., d. h. Einhundert vier und zwanzig Tausend Thaler vereinbart.

Für die Ausführung der Zweigbahn von Raschhausen nach Bödenach wird eine finanzielle Unterstützung Seitens der beteiligten Regierungen nicht gewährt.

Artikel 19.

Für den Fall, daß mit der Ausführung der Eisenbahn, welche den Gegenstand des gegenwärtigen Vertrags bildet, innerhalb einer Frist von zwei Jahren, vom Tage der Ratifications-Auswechslung an gerechnet, noch nicht begonnen sein sollte, behalten sich die Regierungen das Recht vor, von diesem Vertrage mittelst einer den anderen beteiligten Regierungen zu gebenden Erklärung zurückzutreten.

Artikel 20.

Gegenwärtiger Vertrag soll zur landesherrlichen Ratification vorgelegt und die Auswechslung der Urkunden sobald als möglich, spätestens innerhalb drei Wochen, bewirkt werden.

Zur Urkunde dessen ist gegenwärtiger

V e r t r a g

in vierfachen Exemplaren ausgefertigt und von den ernannten Commissarien vollzogen worden.

Camburg, den 8. October 1870.

(L. S.)	gez.	Carl Ferdinand Gauthal.
(L. S.)	gez.	Dr. Adolph Volkmar Reinhard.
(L. S.)	gez.	Abrecht Otto Giesecke.
(L. S.)	gez.	Conrad Ludwig Gerßenbergk.

Separatartikel

zu dem Staatsvertrage vom 8. October 1870.

Die Herzoglich Sachsen Meiningensche Regierung theiligt sich an der im Artikel 18 des vorstehenden Vertrags vereinbarten Zeichnung von Stammactien nur unter der Voraussetzung, daß die im Artikel 17 erwähnte Zweigbahn innerhalb der dort vorgesehenen Frist wirklich zur Ausführung kommt. Sollte dies nicht der Fall sein, so verpflichtet sich die Fürstlich Schwarzburgische Regierung, auf Verlangen der Herzoglich Meiningenschen Regierung, den von dieser gezeichneten auf die Meiningensche Bahnstrecke zwischen Saalfeld und Raschhausen entfallenden Actienantheil unter Erstattung der für denselben geleisteten Einzahlungen eigenthümlich zu übernehmen, während für den auf den übrigen Theil des Meiningenschen Gebietes entfallenden Actienantheil die Herzoglich Sachsen-Meiningensche Regierung verhaftet bleibt.



Concessions - Bedingungen

für die

Saal - Eisenbahn.

Einer unter dem Namen

Saal - Eisenbahn - Gesellschaft

zusammengetretenen Actien-Gesellschaft zur Herstellung einer Eisenbahnverbindung von der Thüringischen Eisenbahn in der Nähe von Sulza über Gamburg, Dorn-dorf, Jena, Rothenstein, Kahla, Raschhausen, Rudolfsdorf zum Anschluß an die Wera-Görschbacher Eisenbahn bei Saalfeld und einer Zweigbahn von Raschhausen zum Anschluß an die letztgenannte Eisenbahn in der Nähe von Pödsneck, wird zum Baue und Betriebe dieser Bahn unter nachfolgenden Bedingungen und näheren Bestimmungen Concession erteilt.

§. 1.

Für die Gesellschaft sind die in dem Staatsvertrage vom 8. October 1870 zwischen den beteiligten Regierungen getroffenen Vereinbarungen maßgebend.

§. 2.

Das Gesellschaftsstatut darf keine Bestimmungen enthalten, welche mit diesem Staatsvertrage und den gegenwärtigen Concessions-Bedingungen im Widerspruche stehen.

§. 3.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, einen Reservefond zu bilden, in welchem die Hälfte des 4 pro Cent übersteigenden Reinertrags — bis zu 1 pro Cent — alljährlich einzulegen ist, bis derselbe 5 pro Cent des Anlagecapitals erreicht hat. Dieser Reservefond darf nur zu außerordentlichen, der Unterhaltung und dem gewöhnlichen Betriebe nicht angehörenden Ausgaben verwendet werden.

Außerdem ist ein Erneuerungsfond zu gründen, welchem außer dem Rückwurf seiner Bestände der Erlös aus dem Verkaufe alter Materialien des Oberbaues und der Betriebsmittel und ein Zuschuß aus der Reineinnahme der nach Procentsätzen von dem Werthe der Schienen und Schwellen bezüglich der Locomotiven, Tender und Wagen zu berechnen ist, zufließt.

§. 4.

Das gesammte Anlage-Capital für die Hauptbahn wird auf 4,500,000 Thlr., d. h. vier Millionen Fünfhundert Tausend Thaler, festgestellt. Dasselbe ist mindestens zur Hälfte in Stammactien, rüchlichlich deren die ursprünglichen Zeichner nach Artikel 222 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs jedenfalls bis zur Höhe von 40 pro Cent verhaftet bleiben, aufzubringen.

Die Beschaffung des Restes kann nach Befinden durch Anleihen au porteur erfolgen, zu deren Ausgabe seiner Zeit auf Grund der besonders einzureichenden Anleihepläne die gesetzlich erforderliche Genehmigung einzuholen ist.

Die Genehmigung zu Ausgabe von Anleihescheinen au porteur wird jedoch nicht eher ertheilt, als bis mindestens 40 pro Cent des Actiencapitals wirklich eingezahlt und in das Unternehmen verwendet sind.

Die Einzahlung auf die nach Artikel 18 des Staatsvertrags von den Staatsregierungen zu zeichnenden Actien beginnt erst nach erfolgter Constatuirung der Gesellschaft und deren Eintragung in das Handelsregister, so daß die hiezu erforderliche auf die Actien der Staatsregierung fallende erste Einzahlung von der Gesellschaft anderweit aufzubringen ist.

Bei den weiteren Einzahlungen leisten die Staatsregierungen jedesmal die Hälfte des für jede Actie ausgeschriebenem Betrags und gewähren bei der letzten Einzahlung den zur Vollzahlung der von ihnen gezeichneten Actien erforderlichen Restbetrag.

Die Modalitäten, unter denen s. Z. die vorläufig auf Eine Million Zweihundert Tausend Thaler veranschlagten Mittel zur Ausführung der Zweigbahn beschafft werden sollen, unterliegen der Genehmigung der bei dem Gesamtunternehmen betheiligten Regierungen.

§. 5.

Die Bahn ist nach dem von den beteiligten Regierungen zu genehmigenden Bauplane für Locomotivbetrieb herzustellen. Der Grund und Boden ist für eine zweigleisige Bahn zu erwerben. Ebenso sind die Brücken über der Bahn und die größeren Bauwerke im Bahnkörper selbst für zwei Gleise herzustellen. Im Uebrigen soll jedoch die Bahn soweit und so lange die beteiligten Regierungen nicht etwas Anderes vorschreiben, vorläufig eingeleisig hergestellt werden.

Im Allgemeinen hat die Ausführung der Stammbahn vorbehaltlich einer näheren Festsetzung in Gemäßheit des Art. 9 des Staatsvertrags nach den unter der Oberleitung des königlich Preussischen Handelsministeriums bereits angefertigten Vorarbeiten zu erfolgen. Jedenfalls ist die Gesellschaft verpflichtet, bei den Orten Gamburg, Dornsdorf, Jena, Rothenstein, Kahl, Raschhausen, Rudolstadt, und sofern es von den betreffenden Landesregierungen verlangt werden sollte, bei Hlftädt und Schwarzburg Stationsanlagen herzustellen.

Die Zurückziehung der Concession für die Zweigbahn bleibt jederzeitig vor Beginn der Ausführung derselben auf Grund eines einstimmigen Beschlusses der contrahirenden Regierungen vorbehalten. Der Gesellschaft steht für diesen Fall ein Anspruch auf Entschädigung nicht zu.

Ueber die technischen Unterlagen für die Ausführung der Zweigbahn bleibt f. B. die Entschließung der an der betreffenden Strecke beteiligten Regierungen vorbehalten. Die Gesellschaft ist verpflichtet, sich den desfalligen Anordnungen zu fügen.

Die Bauzeit wird für die Hauptbahn auf zwei Jahre sechs Monate festgesetzt, während hinsichtlich der Zeit, innerhalb deren die Zweigbahn herzustellen ist, die betreffende Bestimmung des Staatsvertrages maßgebend ist.

Für die tüchtige Ausführung der Bahn sammt Zubehör innerhalb dieser Frist, für die Anschaffung der erforderlichen Transportmittel und für alle sonst etwa erwachsenden Ansprüche haften die in dem Staatsvertrage vorgesehenen Cautionen.

§. 6.

Sofern die Bahn selbstständig betrieben wird, bedarf die Anstellung des Oberingenieurs und des obersten Maschinenmeisters der Genehmigung der beteiligten Regierungen.

§. 7.

Für den Bau selbst und den Betrieb sind im Allgemeinen die im Königreiche Preußen geltenden Normalien maßgebend.

Keine Strecke darf dem Betriebe ohne vorgängige Prüfung der von der Großherzoglichen Regierung beauftragten Techniker und der auf Grund dieser Prüfung erteilten Erlaubniß übergeben werden.

§. 8.

Die Spurweite hat 4' 8½" englischen Maßes im Lichten der Schienen zu betragen.

Die Steigungsverhältnisse und Krümmungshalbmesser, die Wahl des Systems für den Oberbau, die Transportmittel und das Signalwesen, die Kreuzung mit anderen Bahnen und öffentlichen Straßen, sowie die Regulirungen oder Verlegungen des Wasserlaufes an öffentlichen Flüssen, die Anlage und Einrichtung der Stationen und Haltepunkte und die Projectirung der wichtigeren Hoch- und Kunstbauten bedürfen specieller Genehmigung der Staatsregierungen nach Maßgabe des Staatsvertrags. Auch kann durch Beschluß der Letzteren die Anlegung neuer Stationen und Haltepunkte im Interesse des öffentlichen Verkehrs angeordnet werden.

§. 9.

An den Endpunkten ist die Bahn in unmittelbare Gleisverbindung mit den anstoßenden Eisenbahnen zu bringen. Auch hat die Gesellschaft Anschlüsse und Ueber- oder Unterführungen anderer Bahnen, vorbehaltlich der Verständigung über die Art der Ausführung zu gestatten. Kommt über solche Anschlüsse keine gütliche Vereinbarung zu Stande, so entscheiden die beteiligten Regierungen.

§. 10.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Eisenbahn stets in gutem und fahrbaren Zustande zu erhalten, tüchtige und ausreichende Transportmittel für Personen, Waaren und Thiere bereit zu halten, auch die Beförderung selbst regelmäßig und ohne persönliche Begünstigungen nach Maßgabe der Zeit- und Reihenfolge der Anmeldung zu besorgen, sowie den von den Regierungen im Interesse des öffent-

lichen Verkehrs für notwendig erachteten Anordnungen in Bezug auf die Unterhaltung der Bahn, sowie auf den Betrieb (einschließlich der An- und Abfuhr der Güter) und die Betriebseinrichtungen Folge zu leisten.

Bei Unterbrechung des Betriebes durch Beschädigungen oder sonstige Unfälle und Naturereignisse hat die Gesellschaft für thunlichste Beschleunigung der Wiederherstellung zu sorgen, ist auch verpflichtet, bereits übernommene Personen und Güter ohne Tariserhöhung an die bedingenen Bestimmungsorte befördern zu lassen.

Zu Erfüllung vorstehender Obliegenheiten kann die Gesellschaft seitens der Aufsichtsbehörden nach Befinden durch Strafauslagen angehalten werden, und hat, wenn auch diese fruchtlos bleiben, die Entziehung der Verwaltung und Sequestration zu gewärtigen.

§. 11.

Die Gesellschaft ist auf Verlangen der vertragschließenden Regierungen verpflichtet, auf der Bahn für den Transport auf größere Entfernungen den Ein-Pfeunig-Tarif für den Transport von Kohlen und Coaks und eventuell der übrigen im Artikel 45 der Verfassung des Norddeutschen Bundes bezeichneten Gegenstände einzuführen.

Auch ist die Gesellschaft verpflichtet, im inländischen Verkehr keinerlei Ermäßigungen oder Erlasse zu Gunsten oder zum Nachtheile des Verkehrs einzelner Orte, dieselben mögen an der eigenen Bahn oder an anderen Bahnen liegen, einzuführen.

§. 12.

Die Obliegenheiten der Eisenbahn-Gesellschaft bezüglich der Handhabung der Bahnpolizei und der Ausübung des Aufsichtsrechtes der Regierungen über die Eisenbahn und deren Betrieb richtet sich nach den demfalls bestehenden, bezüglich noch zu erlassenden Vorschriften in Gemäßheit der Vereinbarungen des Staatsvertrages.

§. 13.

Der durch die Aufstellung von Hülfsgendarmen zur polizeilichen Beaufsichtigung der Eisenbahn-Arbeiter während der Bauzeit entstehende außerordentliche Aufwand ist von der Gesellschaft zu ersetzen.

§. 14.

Die Gesellschaft ist verbunden, dafür Sorge zu tragen, daß erkrankte oder verunglückte Arbeiter und deren Familien nicht den Gemeinden derjenigen Orte, in welchem sich die Arbeiter während des Bahnbau's, ohne daselbst ihre Heimath zu haben, befinden, zur Last fallen.

Es sind daher für Verpflegung und Unterstützung in solchen Fällen auf Kosten der Gesellschaft die nöthigen Vorkehrungen zu treffen.

§. 15.

Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Bahnwärter, Schaffner und sonstigen, einer technischen Qualifikation nicht bedürftenden Unterbeamten vorzugsweise aus den mit Civilversorgung- oder Civilanstellungs-Schein entlassenen Militärs der Bundesarmee, soweit dieselben das 35. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, zu wählen, im Uebrigen aber bei Besetzung dieser Beamtenstellen auf die Bewerbung der Landesangehörigen thunlichst Rücksicht zu nehmen.

§. 16.

Wenn in Folge des Bau's der Eisenbahn zum Zwecke der Verbindung der einzelnen Stationen und Haltepunkte mit den nächstgelegenen Orten oder Straßen die Anlegung neuer oder der Umbau und die grundhaftere Herstellung schon vorhandener Wege und Straßen nach Straßenpolizeilichem Ermessen sich nöthig macht, so fällt der durch diese Veranstaltung entstehende Bau- und Unterhaltungs-Aufwand der Eisenbahn-Gesellschaft zur Last, insoweit nicht nach Beschaffenheit der Umstände eine Mitleidenheit der betreffenden Flurgemeinden oder sonstigen Baupflichtigen einzutreten hat, worüber die Entscheidung den Regierungen zusteht.

§. 17.

Für Kriegsbeschädigungen und Demolirungen, es mögen solche vom Feinde ausgehen, oder im Interesse der Landesverteidigung veranlaßt werden, kann die Gesellschaft vom Staate beziehungsweise vom Norddeutschen Bunde einen Ersatz nicht in Anspruch nehmen.

§. 18.

Die Verpflichtungen der Gesellschaft hinsichtlich der Post, Telegraphie und der Militairtransporte regeln sich nach den hierüber im Norddeutschen Bunde bestehenden bezüglich zu erlassenden Vorschriften.

Gendarmen sind hinsichtlich der Beförderung durch die Bahn den Militairpersonen gleich zu achten.

§. 19.

Sollte die Hauptbahn oder die Zweigbahn innerhalb der in §. 5 bestimmten Bauzeiten nicht fertig hergestellt werden, so sind, nächst dem Erlöschen der betreffenden Concession und dem Verfall der für die fragliche Strecke bestellten Gesamtcaution die theilhaftigen Regierungen — eine jede innerhalb ihres Gebietes — berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Eigenthum an dem erworbenen Grund und Boden und an dem ausgeführten Theile des Unter- und Oberbaues sammt Zubehör ganz oder theilweise gegen den eventuell nach den Bestimmungen des Paragraphen 14 des Staatsvertrags herzustellenen Tagwerth zu erwerben.

N. VIII. Gesetz

vom 3. April 1871 über die bei Anlegung der Saal-Eisenbahn
erforderlichen zwangsweisen Enteignungen.

Wir **Georg**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg zc.
verordnen wegen der bei Anlegung der Saaleisenbahn von Sulza über Tamburg,
Dorndorf, Jena, Rothenstein, Kahla, Natschhausen, Uhlstädt, Rudolfsadt zum
Anschluß an die Gera-Eichicht Bahh bei Saalfeld erforderlichen zwangsweisen
Enteignungen auf Antrag Unseres Ministeriums und mit im Voraus ertheilter
Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

Das Gesetz vom 7. December 1868 über die bei Anlegung einer Eisenbahn
von Gera nach Eichicht erforderlichen zwangsweisen Enteignungen (G. S. S. 507)
wird hiermit auf alle zwangsweisen Enteignungen ausgedehnt, welche sich behufs
der Anlage der Saaleisenbahn nothwendig machen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürst-
lichen Insignel.

So geschehen

Rudolfsadt, den 3. April 1871.

(L. S.)

Georg, Fürst zu Schwarzburg.

v. Bertrab.

N. IX. Ministerial-Bekanntmachung,

betreffend die Behandlung der Zugänge bei der classificirten Einkommensteuer, vom 8. April 1871.

Nachdem für nothwendig erachtet worden ist, daß die Einschätzung der Zugänge bei der classificirten Einkommensteuer ebenso wie bei der Classensteuer halbjährlich erfolge, so bestimmen Wir unter Abänderung der §§. 21 und 26 der Instruction vom 7. December 1852, betreffend die Erhebung der Classen- und classificirten Einkommensteuer u. s. w. (W. S. 1852, S. 235 — 244) Folgendes:

- 1) Die im Laufe eines Kalenderjahres neu zutretenden Einkommensteuerpflichtigen werden auf Grund der von den Steuerämtern aufzustellenden Zuganglisten vom Vorsitzenden der Einschätzungskommission unter Zustimmung der am Orte des Landrathsamtes wohnenden Commissionsmitglieder eingeschätzt.
- 2) Die Aufstellung der Zuganglisten hat zu Anfange der Monate Juni und December, die Einschätzung zu Ende der genannten Monate zu erfolgen.
- 3) Nach erfolgter Einschätzung sind die Zuganglisten behufs deren Feststellung an das Fürstliche Ministerium, Abtheilung der Finanzen, einzusenden.

Hudolstadt, den 8. April 1871.

Fürstlich Schwarzburgisches Ministerium.

v. Kettelhodt.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

6. Stück vom Jahre 1871.

N. X. Ministerial-Bekanntmachung,

mehrere Abänderungen des Regulativs vom 30. Juli 1868 über die zollamtliche Behandlung der mit den Posten eingehenden, ausgehenden oder durchgehenden Gegenstände betreffend,
vom 22. April 1871.

Nachstehende, von dem Bundesrathe beschlossene Abänderungen des Regulativs über die zollamtliche Behandlung der mit den Posten eingehenden, ausgehenden oder durchgehenden Gegenstände (Seite 368 der Gesetzsammlung vom Jahre 1868) werden hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht:

- 1) In §. 1, Absatz 1, werden die Worte: „zum Bruttogewicht von $\frac{1}{10}$ Zollpfund und mehr“ ersetzt durch die Worte: „zum Bruttogewicht von mehr als $\frac{1}{10}$ Pfund.“
- 2) In §. 2 kommt die Bestimmung unter Ziffer 5 in Wegfall.
- 3) In §. 4, Absatz 2, kommt der Satz:

„Ebenso findet bei den in §. 2, Ziffer 5, aufgeführten Waarenproben und Mustern eine zollamtliche Verabfertigung an der Grenze nicht statt, vielmehr werden dieselben erst am Bestimmungsorte von der Postbehörde der Zollstelle zur Revision und schließlichen Abfertigung (§. 6 ff.) vorgeführt.“

in Wegfall.

- 4) In §. 4, Absatz 3, wird nach den Worten: „Alle sonstigen eingehenden Poststücke unterliegen“ eingefügt: „soweit dieselben das Bruttogewicht von $\frac{1}{2}$ Pfund übersteigen“ und am Schlusse des Absatzes folgender Zusatz aufgenommen:

„Mit den Posten aus dem Auslande eingehende Waarensendungen im Bruttogewichte von $\frac{1}{2}$ Pfund und weniger sind als zollfrei auch von jeder zollamtlichen Behandlung befreit.“

- 5) In §. 7 wird der Absatz 2:

„Die Abfertigung der Waarenproben und Muster (§. 2, Ziffer 5) kann ohne Zuziehung des Adressaten von der Postbehörde veranlaßt werden.“

gestrichen.

Mudolstadt, den 22. April 1871.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium,
Abtheilung der Finanzen.
Schwarzb.

H. Koch.

N. XI. **B e r o r d n u n g**

vom 5. Mai 1871, betreffend die Ausführung der §§. 23 bis 26 des
Bundes = Strafgesetzbuchs.

Mit Höchster Genehmigung Sr. Durchlaucht des regierenden Fürsten verordnen Wir zur Ausführung der §§. 23 bis 26 des Bundes = Strafgesetzbuchs vom 31. Mai 1870 in Bezug auf die vorläufige Entlassung von Strafgefangenen sowie auf deren Beaufsichtigung andurch was folgt.

§. 1.

Hinsichtlich der Zulässigkeit der vorläufigen Entlassung macht es keinen Unterschied, ob die Strafe vor oder nach dem 1. Januar 1871 erkannt worden ist.

§. 2.

Die vorläufige Entlassung kann von dem Gefangenen niemals als ein Recht in Anspruch genommen werden. Sie hat vielmehr den Charakter einer Vergünstigung, welche von dem Vorstände der Strafanstalt nur dann zu beantragen ist, wenn bei ihm die Ueberzeugung besteht, daß der Gefangene sich gebessert habe und die ihm durch die vorläufige Entlassung gebotene Gelegenheit zum Wiederbeginn eines ehrenhaften und gefehmäßigen Lebenswandels nicht mißbrauchen werde.

§. 3.

Der Gefangene, welchem hiernach die vorläufige Entlassung zu Theil werden soll, muß sich während der vorangegangenen Haft der Anstaltsordnung entsprechend betragen und zugleich in seinem Gesamtverhalten denjenigen Ernst an den Tag gelegt haben, welcher als eine Gewähr dafür angesehen werden kann, daß er den bei der Entlassung gehegten Erwartungen entsprechen werde.

Auf den Umstand allein, daß der Gefangene zu disciplinarischen Klagen keinen Anlaß gegeben hat, darf der Entlassungsantrag niemals gegründet werden. Andererseits werden vereinzelt leichtere Verstöße gegen die Hausordnung, falls dieselben nicht auf üblem Willen zurückzuführen sind, bei sonst zufriedenstellendem Gesamtverhalten den Antrag nicht unbedingt ausschließen dürfen.

§. 4.

Außer der Führung des Gefangenen während der Dauer der Haft sind die Lebensverhältnisse in Betracht zu ziehen, denen derselbe nach der Entlassung entgegengeht. Insbesondere ist zu prüfen, ob und in welcher Art derselbe an dem Orte, nach welchem die Entlassung erfolgen soll (Entlassungsort), Unterkommen und Gelegenheit zu ehrlichem Erwerbe zu finden Aussicht hat. Die Strafanstaltsvorstände sind verpflichtet, in dieser Beziehung eine specielle Erörterung, und, soweit erforderlich, ihre Vermittelung eintreten zu lassen, insbesondere auch sich zu diesem Zwecke mit den betreffenden Polizei- und Gemeindebehörden, sowie nach Ermessen mit achtbaren Privatpersonen an dem Entlassungsorte oder in der Nähe desselben in Verbindung zu setzen.

Die Entlassung ist nicht in Antrag zu bringen, wenn die Verhältnisse, in welche der Gefangene an dem Entlassungsorte eintreten würde, zu der Beforgniß Anlaß geben, daß derselbe dadurch in ein ungeordnetes oder verbrecherisches Leben werde zurückgeführt werden.

§. 5.

Der Antrag des Strafanstaltsvorstandes auf vorläufige Entlassung eines Strafgefangenen ist an das Kreisgericht, bei welchem die Untersuchung geführt worden, zu richten und nach Maßgabe der §§. 2 bis 4 eingehend zu motiviren. Dem Antrage ist eine motivirte Erklärung der Konferenz der Anstalts-Oberbeamten, oder, wo eine derartige Einrichtung nicht besteht, des Anstaltsgeistlichen beizufügen.

§. 6.

Das Kreisgericht hat den Antrag des Strafanstaltsvorstandes unter Beifügung der Untersuchungsakten mit gutachtlichem Bericht an das Ministerium einzusenden. Die Entscheidung des letzteren wird hiernächst durch Vermittelung des Kreisgerichts dem Strafanstaltsvorstande mitgetheilt.

§. 7.

Die vorläufige Entlassung ist nach deren Genehmigung durch das Ministerium von dem Strafanstaltsvorstande unverzüglich zur Ausführung zu bringen, insofern diesem nicht etwa in der Zwischenzeit Umstände bekannt geworden sind, welche dem Antrage auf Entlassung entgegenstanden haben würden. In diesem Falle hat der Strafanstaltsvorstand dem Kreisgerichte zur weiteren Veranlassung sofort Mittheilung zu machen.

§. 8.

Gefuche der Strafgefangenen oder der Angehörigen derselben um Bewilligung der vorläufigen Entlassung unterliegen zunächst der Prüfung des Strafanstaltvorstandes und sind von diesem, wenn sie zur Befürwortung nicht geeignet erscheinen, durch ablehnende Bescheidung zu erledigen, sofern nicht bei Zufertigung des Gefuches an den Strafanstaltsvorstand durch das Ministerium oder durch ein Kreisgericht seine Aeußerung ausdrücklich erfordert worden ist.

§. 9.

Bei Ausführung der Entlassung kommen die nachfolgenden Bestimmungen zur Anwendung:

- 1) Dem Gefangenen wird zu Protokoll eröffnet, daß er in Gemäßheit der §§. 23 ff. des Strafgesetzbuchs nur mit Vorbehalt des Widerrufs entlassen werde, und daß er die Wiedereinlieferung zur Abbüßung des bei der Entlassung unvollstreckt gebliebenen Theils der urtheilsmäßigen Strafzeit zu gewärtigen habe, falls er bis zum Ablaufe der letzteren sich einer schlechten Führung schuldig machen oder den ihm nach *NZ* 2 dieses Paragraphen erteilten Verhaltensvorschriften zuwider handeln sollte.
- 2) Zu seiner Legitimation wird dem Gefangenen ein Entlassungsausweis mit Reiseroute nach dem Entlassungsorte in Form des beiliegenden Formulars behändigt, auf dessen Rückseite die Vorschriften für sein Verhalten abgedruckt sind.

Ein Duplikat des Entlassungsausweises ist mit der Entlassungsverhandlung (*NZ* 1) bei den Akten der Strafanstalt zurückzubehalten.

- 3) In Bezug auf die Abrechnung mit dem Gefangenen wegen des für ihn assurevinten etwaigen Arbeitsverdienstes, bez. sonstigen Privateigentums kommen die für die Entlassung der Gefangenen nach verbüßter Strafe bestehenden Vorschriften mit der Maßgabe zur Anwendung, daß dem vorläufig Entlassenen von dem für ihn assurevinten Belde niemals ein höherer als derjenige Betrag baar ausgezahlt werden darf, dessen derselbe zur Reise nach dem Entlassungsorte auf der vorgeschriebenen Route unumgänglich bedarf.

Der Rest des affervirten Geldes wird auf Kosten des Gefangenen an die Polizeibehörde des Entlassungsortes gesandt, welche zu weiteren Zahlungen an den Entlassenen vor Ablauf der Strafzeit nur in soweit ermächtigt ist, als sie die Ueberzeugung von der Angemessenheit der beabsichtigten Verwendung gewinnen kann.

- 4) Von der erfolgten Entlassung wird Seitens des Anstaltsvorstandes Nachricht zu den Untersuchungsakten gegeben, außerdem aber unter Zufertigung einer Abschrift des Entlassungsausweises der Polizeibehörde des Entlassungsortes und dem vorgeetzten Landrathsamte Mittheilung gemacht.

Trifft der Gefangene innerhalb der vorgeschriebenen Frist an dem Entlassungsorte nicht ein, so ist Seitens der Ortspolizeibehörde des letzteren nach Maßgabe des §. 13 dieser Verordnung zu verfahren.

§. 10.

Der vorläufig entlassene Gefangene tritt mit dem Tage der Entlassung und bis zum Ablaufe der in dem Strafurtheile festgesetzten Strafzeit unter specielle polizeiliche Kontrolle, welche den Zweck hat, ihn fortdauernd und in wirksamer Weise von dem Mißbrauche der ihm durch die Entlassung zu Theil gewordenen Vergünstigung abzuhalten, welche aber nicht in der Weise ausgeübt werden soll, daß der Entlassene dadurch in seinem Fortkommen behindert oder der öffentlichen Berachtung ausgesetzt wird.

§. 11.

Die Kontrolle wird durch die Ortspolizeibehörde des Entlassungs- bez. jedesmaligen Aufenthaltsortes (§. 12) unter Aufsicht des vorgeetzten Landrathsamtes ausgeübt.

Die Polizeibehörden haben dabei die im §. 10 aufgestellten allgemeinen Grundsätze zu beobachten, übrigens aber nach eigenem pflichtmäßigen Ermessen zu verfahren. Sie sind namentlich befugt, dem Entlassenen, soweit dieß erforderlich erscheint, vorübergehend noch andere Beschränkungen als diejenigen aufzuerlegen, welche in Gemäßheit des §. 39 *M* 1 und 3 des Strafgesetzbuchs hinsichtlich der nach verbüßter Strafe unter Polizeiaufsicht gestellten Personen zulässig sind.

Die Aufrechterlegung derartiger besonderer Beschränkungen erfolgt mittelst protokollarischer Eröffnung an den Entlassenen.

§. 12.

Kraft der gegenwärtigen Verordnung unterliegt der Entlassene der besonderen Beschränkung, daß er ohne ortspolizeiliche Erlaubniß den Entlassungs- oder späteren Aufenthalts-Ort auf länger als 48 Stunden nicht verlassen und an einem anderen Orte nicht ohne Erlaubniß der Ortspolizeibehörde dieses letzteren auf länger als 48 Stunden Aufenthalt nehmen darf. Die eine wie die andere Erlaubniß ist unter persönlicher Bestellung vor die Ortspolizeibehörde und Vorzeigung des Entlassungsausweises (§. 9 Nr. 2) nachzusuchen.

Die Erlaubniß ist zu versagen, wenn Grund zu der Annahme vorliegt, daß der Entlassene dieselbe zur Verübung neuer Rechtsverletzungen mißbrauchen oder dadurch einem ungeordneten Leben werde zugeführt werden.

Von dem Abgange eines Entlassenen an einen neuen Aufenthaltsort ist der Polizeibehörde daselbst durch die Polizeibehörde des bisherigen Aufenthaltsortes Nachricht zu geben. Die erstgedachte Behörde hat der letzteren von dem Eintreffen des Entlassenen Mittheilung zu machen.

§. 13.

Vorläufig entlassene Strafgefangene, welche sich ohne ortspolizeiliche Erlaubniß von dem Entlassungs- oder späteren Aufenthaltsorte auf länger als 48 Stunden entfernen, oder von der erhaltenen Erlaubniß, sich an einen anderen Ort begeben zu dürfen, nicht in der vorgeschriebenen Weise Gebrauch machen, sind durch die Ortspolizeibehörde steckbrieflich zu verfolgen. Auch ist in diesem Falle wegen des etwaigen Widerrufs der Entlassung sogleich nach §. 14 dieser Verordnung zu verfahren.

§. 14.

Zeigt ein vorläufig entlassener Strafgefangener sich arbeitscheu oder trunksüchtig, oder gibt derselbe in anderer Weise durch ungeordnetes Verhalten Anlaß, so ist, falls eine sogleich zu erlassende erste Verwarnung erfolglos bleibt, seitens der Ortspolizeibehörde gemäß dem §. 24 des Strafgesetzbuchs der Widerruf der Entlassung bei dem betreffenden Kreisgerichte in Antrag zu bringen, welches hierüber an das Ministerium zu berichten hat.

Dasselbe findet statt, wenn der Entlassene mit übelberüchtigten Personen Umgang pflegt, oder bei denselben Wohnung nimmt, oder wenn er einen bestimmten Lebenserwerb nicht nachzuweisen vermag.

Erachtet in den vorstehend bezeichneten Fällen die Ortspolizeibehörde aus dringenden Gründen des öffentlichen Wohles die einstweilige Festnahme des Entlassenen gemäß dem §. 25. Abs. 2. des Strafgesetzbuchs für erforderlich, so hat sie dieselbe unter gleichzeitiger Anzeige an das Kreisgericht zu veranlassen und bis zur endgültigen Entscheidung über den Widerruf ausrecht zu erhalten.

§. 15.

Gefangene, deren Entlassung widerrufen worden ist, werden vermittelst Transports in die Strafanstalt, aus welcher ihre vorläufige Entlassung erfolgt ist, zurückgesandt.

Bei Berechnung der noch zu verbüßenden Strafzeit sind der zweite Absatz des §. 24 und der dritte Absatz des §. 25 des Strafgesetzbuchs zu beachten. Die Transporttage sind in allen Fällen auf die Strafzeit in Anrechnung zu bringen.

§. 16.

Die durch die Steckbriefliche Verfolgung, sowie durch die einstweilige Festnahme eines Entlassenen, bez. im Falle des Widerrufs der Entlassung durch den Rücktransport desselben in die Strafanstalt entstehenden Kosten sind als Kosten der Strafvollstreckung zu behandeln.

Mudolfstadt, den 5. Mai 1871.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

v. Bertrab.

Entlassungs-Ausweis.

Signalement: Vorzeiger dieses, d nebenstehend
 signalisirte
 aus
 von dem gericht
 zu wegen
 zu einer Strafe von Jahren
 verurtheilt und am ten 18
 zur Strafverbüßung eingeliefert, ist auf Grund Be-
Unterschrift: schlusses des Fürstlichen Ministeriums zu Rudolfsadt
 in Gemäßheit des §. 23 des Strafgesetzbuchs vom
 31. Mai 1870 unter dem heutigen Tage der Haft
 vorläufig entlassen worden. D selbe hat sich über
 nach Bezirk
 zu begeben, woselbst
 binnen Tagen einzutreffen und nach
 vorgängiger Meldung bei der Ortspolizeibehörde
 Aufenthalt zu nehmen hat.
 Die gegen d
 festgesetzte Strafszeit läuft, falls ein Widerruf der
 Entlassung nicht erfolgt, am ten
 18 ab.
 , den ten 18

(L. S.)

Verhaltens- Vorschriften für vorläufig entlassene Strafgefangene.

- 1) Der vorläufig entlassene Strafgefangene steht unter specieller polizeilicher Kontrolle und hat sich allen Maßregeln, welche die Ortspolizeibehörde zur Ausübung der letzteren vorzuschreiben für angemessen erachtet, unweigerlich zu fügen.
 - 2) Der Entlassene darf ohne ortspolizeiliche Erlaubniß den Entlassungs- oder späteren Aufenthaltort auf länger als 48 Stunden nicht verlassen und an einem anderen Orte nicht ohne Erlaubniß der Ortspolizeibehörde dieses letzteren auf länger als 48 Stunden Aufenthalt nehmen.
Die ortspolizeiliche Erlaubniß zum Verlassen des Entlassungs- oder späteren Aufenthalts-Ortes, sowie zu jedem neuen Aufenthalte ist unter persönlicher Bestellung vor die Ortspolizeibehörde und Vorzeigung des Entlassungsanweises nachzusuchen.
 - 3) Entlassene Strafgefangene, welche an dem Entlassungsorte innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht eintreffen, oder sich demnächst ohne ortspolizeiliche Erlaubniß auf länger als 48 Stunden von denselben oder von dem späteren Aufenthaltorte entfernen, oder von der erhaltenen Erlaubniß, sich an einen anderen Ort begeben zu dürfen, nicht in der vorgeschriebenen Weise Gebrauch machen, haben sofortige rückbriefliche Verfolgung, resp. nach Lage der Umstände den Widerruf der Entlassung zu gewärtigen. Der letztere kann auch erfolgen, wenn der Entlassene ohne ortspolizeiliche Erlaubniß einen neuen Aufenthalt nimmt.
 - 4) Der Widerruf ist außer in den vorstehend bezeichneten Fällen zu gewärtigen, wenn der Entlassene:
 - a) sich arbeitslos oder trunksüchtig zeigt, oder durch sonstiges ungeordnetes Verhalten Anstoß gibt,
 - b) mit lächelberüchtigten Personen Umgang pflegt oder bei denselben Wohnung nimmt, oder
 - c) einen bestimmten Lebenderwerb nicht nachzuweisen vermag.
-

N. XII. B e r o r d n u n g

vom 5. Mai 1871, die Stellung unter Polizeiaufsicht betreffend.

Zur Ausführung der §§. 38 und 39 des Bundesstrafgesetzbuchs vom 31. Mai 1870 wird im Betreff der gerichtlich erkannten Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht mit Höchster Genehmigung Serenissimi andurch Nachstehendes bestimmt.

§. 1.

Von jedem Erkenntnisse, welches die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht ausspricht (§. 38 Abs. 1 des St.-G.-B.), hat alsbald nach eingetretener Rechtskraft desselben das Untersuchungsgericht dem Ministerium Nachricht zu geben.

§. 2.

Bei dem Herannahen des Termins für die Entlassung aus der Strafanstalt, oder wenn der Gefangene vorläufig entlassen war, des Zeitpunktes, mit welchem die Freiheitsstrafe als verbüßt gilt (§. 26 des St.-G.-B.), im Fall eines theilweisen Erlasses der Freiheitsstrafe aber sofort nach Entlassung des Gefangenen, hat die Strafanstaltsverwaltung (wenn die Strafe in dem Gefängnisse des Untersuchungsgerichts vollstreckt wurde, das letztere) sich dem Ministerium gegenüber gutachtlich darüber auszusprechen, ob und auf welche Zeitdauer der Verurtheilte unter Polizeiaufsicht zu stellen und ob, bezüglich in welchem Umfange, die nach §. 39 des St.-G.-B. zulässigen besonderen Maßregeln zu ergreifen sein möchten.

§. 3.

Wenn der Verurtheilte einem andern Staate des Bundesgebietes angehört oder bei seiner Entlassung aus der Strafhaft seinen Aufenthalt außerhalb des Fürstenthums nimmt, so ist die im §. 2 vorgeschriebene Aeußerung auch der auswärtigen

Landespolizeibehörde des, bezüglich künftigen, Wohn- oder Aufenthaltsortes des Verurtheilten unter abschriftlicher Beifügung des Tenors des Straferekenntnisses (§. 1) mitzutheilen.

§. 4.

Die Stellung unter Polizeiaufsicht ist eine Präventivmaßregel. Die Entschliebung des Ministeriums wird daher hauptsächlich von der Erwägung abhängen, inwiefern der Verurtheilte nach seinem früheren Lebenswandel, nach der Natur des begangenen Verbrechens oder Vergehens, insbesondere auch nach seinem Verhalten während des Strafvollzugs und nach den Verhältnissen, in welche er nach erlangter Freiheit eintritt, Garantien für sein künftiges Wohlverhalten bietet.

Beschließt das Ministerium auf Grund dieser Erwägung den Verurtheilten unter Polizeiaufsicht zu stellen, so hat dasselbe gleichzeitig deren Zeitdauer auszusprechen und die Orte zu bezeichnen, an welchen dem Verurtheilten der Aufenthalt untersagt werden soll, oder falls derselbe Ausländer ist, ob er aus dem Bundesgebiete ausgewiesen werden soll.

Wird von der Stellung des Verurtheilten unter Polizeiaufsicht Abstand genommen, so gilt die diesfallsige Entschliebung nur als eine vorläufige, und es kann die Stellung unter Polizeiaufsicht auch später noch, falls der Verurtheilte durch üble Aufführung dazu Anlaß gibt, ausgesprochen werden —, jedoch nur so lange, als nicht der im §. 38 des St.-G.-B. bestimmte fünfjährige Zeitraum abgelaufen ist, und niemals über die Dauer dieses Zeitraumes hinaus.

§. 5.

Die vom Ministerium gefaßte Entschliebung ist dem Verurtheilten protokolларisch zu eröffnen und es ist derselbe, wenn von Stellung unter Polizeiaufsicht vorläufig abgesehen worden ist, ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß und unter welchen Voraussetzungen die Stellung unter Polizeiaufsicht später noch verhängt werden könne.

Auch dem betreffenden Landrathsamte, sowie der Strafanstaltsverwaltung, der Gendarmerie, der Polizeibehörde des Aufenthaltsorts und, wenn dem unter Polizeiaufsicht Gestellten der Aufenthalt an bestimmten Orten untersagt wird, den

Polizeibehörden dieser Orte, ist von der Entschliegung des Ministeriums Kenntniß zu geben.

Die Verweisung eines unter Polizeiaufsicht gestellten Ausländers aus dem Bundesgebiete wird in den officiellen Nachrichtenblättern des Fürstenthums bekannt gemacht.

§. 6.

Der unter Polizeiaufsicht Gestellte ist gehalten, sich bei der Polizeibehörde des von ihm gewählten Aufenthaltsorts alsobald nach seinem Eintreffen und spätestens innerhalb 24 Stunden persönlich anzumelden, nicht minder sich bei dieser Behörde, falls er später den Aufenthaltsort wechseln will, unter Bezeichnung des gewählten anderweiten Aufenthaltsortes, abzumelden, auch nach dem Eintreffen am letzteren sich bei der dortigen Polizeibehörde innerhalb der obigen Frist aufs Neue anzumelden. Die Unterlassung dieser Obliegenheit wird nach Maßgabe des §. 361 Ziffer 1 des Strafgesetzbuchs mit Haft bestraft. Auf diese Bestimmung sind die betreffenden Personen bei der Eröffnung des Beschlusses, nach welchem sie unter Polizeiaufsicht gestellt werden, noch besonders aufmerksam zu machen.

In dem vorgedachten Falle eines späteren Wechsels des Aufenthaltsortes hat hiervon die Polizeibehörde des Ortes, wo der unter Polizeiaufsicht Stehende bis dahin sich aufgehalten hat, an die Polizeibehörde des neuen Aufenthaltsortes und an das vorgesehene Landrathsdamt Mittheilung gelangen zu lassen.

§. 7.

Sollten in einzelnen Fällen Gründe für eine Abkürzung oder Verlängerung der anfänglich bestimmten Dauer der Polizeiaufsicht vorhanden sein, so hat das Landrathsdamt nach Gehör der Polizeibehörde des Aufenthaltsortes des Beausichtigten die Entschliegung des Ministeriums einzuholen.

Die Verlängerung kann nicht über den im §. 38 des St.-G.-B. bestimmten Gesamtzitraum von fünf Jahren ausgedehnt werden.

§. 8.

Die Bestimmung in §. 39 Ziffer 1 des St.-G.-B. ist nicht bloß von „Ortschaften“ zu verstehen. Es kann daher der Aufenthalt auch in bestimmten

Stadttheilen, Gebäuden, Wirthschaften, Schaustellungsorten u. s. w. verboten werden. Dagegen ist die Konfirirung auf einen bestimmten Bezirk unzulässig. Im Uebrigen enthält die Befugniß, den Aufenthalt unbeschränkt zu untersagen, auch das Mindere, z. B. die Befugniß, den Aufenthalt zu gewissen Zeiten (zur Nachtzeit u. s. w.), für immer oder bei gewissen Vorgängen (bei Festlichkeiten u. s. w.) zu verbieten.

Rudolfsstadt, den 5. Mai 1871.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

v. Bertrab.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

7. Stück vom Jahre 1871.

N. XIII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 7. Juni 1871,

den Zollsatz für französischen Wein betreffend.

Nachdem in Frankreich die wegen der Handelsbeziehungen zu Deutschland durch Friedensvertrag getroffenen Verabredungen in Wirksamkeit gesetzt worden sind, ist von dem Bundesrathe beschlossen worden, für französischen Wein den Zollsatz von 4 Fl. 40 Kr. = 2 Thlr. 20 Sgr. pro Centner vom 6. Juni d. J. an wieder eintreten zu lassen.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 15. August v. J. (Seite 86 der Gesetzsammlung) wird dies hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Rudolstadt, den 7. Juni 1871.

Fürstlich Schwarzburgisches Ministerium,

Abtheilung der Finanzen.

Schwarzb.

Hb. Koch.

Nr. XIV. Ministerial-Bekanntmachung

vom 9. Juni 1871,

das Bundesgesetz wegen des Urheberrechtes an Schriftwerken zc. betr.

In Gemäßheit des §. 31 des Bundesgesetzes, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Compositionen und dramatischen Werken vom 11. Juni 1870 (Bundesgesetzblatt S. 339) hat mit Höchster Genehmigung **Serenissimi** die Fürstliche Staatsregierung unter Abständnahme von der Bildung eigener Sachverständigen-Vereine sich an Preußen bezüglich des literarischen und musikalischen Sachverständigen-Vereins angeschlossen. Dies wird mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Königliche Geheime Justizrath und Professor Dr. Heydemann in Berlin in beiden Vereinen den Vorsitz führt.

Rudolstadt, den 9. Juni 1871.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

v. Vertrat.

№ XV. Gesetz,

betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützung = Wohnsitz,
vom 23. Juni 1871.

Wir **Georg** von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg zc. verordnen zur Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützung = Wohnsitz vom 6. Juni 1870 (Bundesgesetzblatt S. 360 ff.) auf Antrag Unseres Ministeriums, sowie mit Zustimmung des getreuen Landtages, was folgt:

§. 1.**Umfang der Unterstützungspflicht.**

Jedem hilfbedürftigen Deutschen (§. 26) ist von dem zu seiner Unterstützung verpflichteten Armenverbande Obdach, der unentbehrliche Lebensunterhalt, die erforderliche Pflege in Krankheitsfällen und im Falle seines Ablebens ein angemessenes Begräbniß zu gewähren.

Die Unterstützung kann geeigneten Falles, so lange dieselbe in Anspruch genommen wird, mittels Unterbringung in einem Armen- oder Krankenhause, sowie mittels Anweisung der den Kräften des Hilfbedürftigen entsprechenden Arbeiten außerhalb oder innerhalb eines solchen Hauses gewährt werden.

Gebühren für die einem Unterstützungbedürftigen geleisteten geistlichen Amtshandlungen sind die Armenverbände zu entrichten nicht verpflichtet.

§. 2.**Organe der öffentlichen Unterstützung Hilfbedürftiger.**

Die Organisation der öffentlichen Unterstützung Hilfbedürftiger wird durch die Gemeinde-Versassungsgesetze bestimmt. Die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege steht in den Gemeindebezirken überall den, für die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten, durch die Gemeinde-Versassungsgesetze angeordneten Gemeinde-Behörden zu. Die Bestimmungen der Gemeinde-Versassungsgesetze über die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten, insbesondere die Bestimmungen über die Zuständigkeit des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung sind überall auch für die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege maßgebend.

Wer ohne gesetzlichen Grund die Uebernahme oder fernere Wahrnehmung einer unbefoldeten Stelle in der Gemeinde-Armen-Verwaltung verweigert, oder sich dieser Wahrnehmung entzieht, kann neben den durch die Gemeinde-Verfassungsgesetze bestimmten Strafen um ein Achtel bis ein Viertel stärker zu den direkten Gemeinde-Abgaben herangezogen werden.

§. 3.

Verfahren in Streitigkeiten der Armenverbände.

Zur Entscheidung von Streitigkeiten, welche gegen einen Armenverband des Fürstenthums von einem andern deutschen Armenverband erhoben werden, wird in Rudolstadt eine Behörde eingesetzt, welche den Namen „Deputation für das Heimathswesen“ führt.

§. 4.

Die Deputation für das Heimathswesen besteht aus drei von Uns zu bestellenden Mitgliedern, von denen eins dem Richterstande angehören muß.

Für Verhinderungsfälle werden drei ständige Stellvertreter bestellt.

§. 5.

In der, der Deputation einzureichenden Klageschrift ist der Armenverband, dessen Beurtheilung verlangt wird, und der Gegenstand des erhobenen Anspruchs genau zu bezeichnen; es ist insbesondere ausdrücklich auszusprechen, ob die Uebernahme des betreffenden Hülfbedürftigen oder welche sonstige Leistung verlangt wird.

§. 6.

Die Klageschrift wird der Gegenpartei mit der Aufforderung zugestellt, ihre schriftliche Gegenerklärung innerhalb vier Wochen nach der Zustellung einzureichen, widrigenfalls die in der Klageschrift behaupteten Thatsachen für zugestanden, und die damit überreichten Urkunden für anerkannt würden erachtet werden.

Die Gegenerklärung wird dem klagenden Armenverbände zugestellt, geeigneten Falles mit der, dieselbe Verwarnung enthaltenden Aufforderung, seine weitere Erklärung innerhalb vierzehn Tagen nach der Zustellung einzureichen. Geht eine solche weitere Erklärung ein, so wird sie der Gegenpartei zur Kenntnignahme zugestellt.

Die vorgedachten Fristen können auf Antrag der betreffenden Partei verlängert werden.

§. 7.

Der Klageschrift und den im §. 6 gedachten weiteren Erklärungen der Parteien sind die als Beweismittel in Bezug genommenen Urkunden im Original oder in Abschrift beizufügen. Von allen Schriftstücken und deren Anlagen sind Duplikate einzureichen.

§. 8.

Die Deputation für das Primarstudium ist befugt, Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige zu laden und eidlich zu vernehmen, überhaupt den angetretenen Beweis in vollem Umfange zu erheben. Hinsichtlich der Verpflichtung, sich als Zeuge oder Sachverständiger vernehmen zu lassen, kommen die entsprechenden Bestimmungen der bürgerlichen Prozeßgesetze zur Anwendung. Die Deputation erkennt auf die im Ungehorsamsfalle zu verhängenden Strafen, vorbehaltlich des innerhalb 14 Tagen nach Zustellung des Strafbescheides zulässigen Rekurses an das Ministerium.

§. 9.

Die Deputation kann die Beweiserhebung durch eins ihrer Mitglieder oder durch eine Bezirks- bezüglich Lokal-Verwaltungs-Behörde oder durch eine zu dem Ende zu ersuchende sonstige Behörde bewirken lassen. — Sie kann verordnen, daß die Beweiserhebung in ihrer öffentlichen Sitzung stattfinden solle.

§. 10.

Die Beweisverhandlungen sind unter Anziehung eines vereideten Protokollführers, oder wenn sie in einem anderen deutschen Staate stattfinden, in den dort vorgeschriebenen Formen aufzunehmen; die Parteien sind zu denselben vorzuladen.

§. 11.

Die Entscheidung erfolgt in öffentlicher Sitzung der Deputation nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien oder ihrer mit Vollmacht versehenen Vertreter. Die Ladung erfolgt unter der Verwarnung, daß beim Ausbleiben der Parteien

nach Lage der Akten entschieden werden würde. Die Entscheidung kann sofort verkündigt werden; es ist über dieselbe aber jedenfalls ein schriftlicher, mit Gründen versehener Beschluß auszufertigen und den Parteien zuzustellen.

§. 12.

In der öffentlichen Sitzung der Deputation dürfen die Parteien neue Thatfachen oder Beweismittel nur insofern vorbringen, als ihnen bei dem verspäteten Vorbringen eine schuldbare Verzögerung nicht zur Last fällt.

§. 13.

Die Deputation hat nach ihrer freien, aus dem ganzen Inbegriffe der Verhandlung und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu beschließen. Insofern nicht etwa eine Ergänzung der Instruktion beschlossen wird, kann ihre Entscheidung auf Abweisung des klagenden oder auf Beurtheilung des in Anspruch genommenen Armenverbandes gerichtet sein. Letzteren Falles ist in der Entscheidung ausdrücklich auszusprechen, ob der Armenverband zur Uebernahme des betreffenden Fallsbedürftigen oder nur zu einer sonstigen Leistung verpflichtet sein soll.

§. 14.

Ueber die öffentliche Sitzung wird durch einen zuzuziehenden vereidigten Protokollführer eine Verhandlung aufgenommen, welche die wesentlichen Vorgänge enthalten muß und von den Mitgliedern der Deputation, sowie von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§. 15.

Die Entscheidung erfolgt gebührenfrei; dem unterliegenden Theil sind aber die baaren Auslagen des Verfahrens, desgleichen die baaren Auslagen des obliegenden Theils, mit Einschluß der Gebühren, welche derselbe seinem Bevollmächtigten für Wahrnehmung der öffentlichen Sitzungen der Deputation zu entrichten hat, zur Last zu legen. Sämmtliche zu erstattende Auslagen und Gebühren der Bevollmächtigten werden von der Deputation endgültig festgesetzt.

§. 16.

Soweit die Organisation oder die örtliche Abgrenzung der einzelnen Armenverbände Gegenstand des Streites ist, bewendet es endgültig bei der Entscheidung der Deputation. Im Uebrigen findet gegen deren Entscheidung, unter Ausschluß aller sonstigen Rechtsmittel, die Berufung an das Bundes-Amt für das Heimathswesen Statt.

§. 17.

In allen Streitfachen zwischen Armenverbänden des Fürstenthums ist die unterliegende Partei verpflichtet, der Gegenpartei die ihr in der Berufungsinstanz entstandenen baaren Auslagen sowie die Gebühren eines, sie in der öffentlichen Sitzung des Bundes-Amtes vertretenden Rechtsverständigen zu erstatten.

§. 18.

Gegen die im §. 56 des Bundesgesetzes erwähnten Anordnungen findet die Berufung an das Bundes-Amt für das Heimathswesen auch in denjenigen Fällen Statt, in denen ein Streit zwischen zwei Armenverbänden des Fürstenthums besteht.

Ist ein Armenverband zur Zahlung und Erstattung der ihm endgültig auferlegten Kosten und Gebühren ganz oder theilweise außer Stande (§. 59 des Bundesgesetzes), so werden die Auslagen und Gebühren auf die Staatscasse übernommen, bezüglich von derselben erstattet.

§. 19.

In allen Streitigkeiten unter Armenverbänden des Fürstenthums hat der Armenverband, welcher den Anspruch erhebt, sich vor Anbringung der Klage bei der Deputation zuvörderst an das Landrathsammt des Bezirks, welchem der in Anspruch zu nehmende Armenverband angehört, wegen Veranstellung eines Sühneversuchs zu wenden.

Das Landrathsammt hat die Ausgleichung der Streitigkeit in geeigneter Weise zu versuchen und ist berechtigt, zu diesem Behufe die Beteiligten zur mündlichen Verhandlung vorzuladen, über die Sache zur Feststellung der Streitpunkte zu vernehmen und nach seinem Ermessen Vorschläge zu machen. Findet eine Einigung Statt, so ist dieselbe urkundlich festzustellen und demnächst im Verwaltungswege vollstreckbar.

Schlägt der Sühneversuch fehl, so ist dem Armenverbande, welcher den Anspruch erhebt, darüber von dem Landrathsamte eine Bescheinigung zu ertheilen, welche der Klageschrift (§. 5) beizufügen ist, widrigenfalls letztere von der Deputation ohne Weiteres zurückgewiesen wird.

§. 20.

Einen Anspruch auf Unterstützung kann der Arme gegen einen Armenverband niemals im Rechtswege, sondern nur bei der Verwaltungsbehörde geltend machen, in deren Pflicht es liegt, keine Ansprüche zuzulassen, welche über das Nothdürftige hinausgehen.

Beschwerden gegen Verfügungen der Vorstände der Armenverbände darüber, ob, in welcher Höhe und in welcher Weise Armen-Unterstützungen zu gewähren sind, folgen dem, durch die bestehenden Gesetze angeordneten Instanzenzuge mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Ministeriums die Deputation für das Primathswesen tritt, welche endgültig entscheidet.

§. 21.

Öffentliche Unterstützung hilfbedürftiger Ausländer.

Jeder Ausländer ist, so lange ihm der Aufenthalt im Inlande gestattet wird, in Bezug

- 1) auf die Art und das Maß der im Falle der Hilfbedürftigkeit zu gewährenden öffentlichen Unterstützung,
- 2) auf den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes, einem Deutschen gleich zu behandeln.

§. 22.

Verhältnis der Armenverbände zu anderwelt Verpflichteten und zu den Behörden.

Auf den Antrag des Armenverbandes, der einen Hilfbedürftigen unterstützen muß, können durch einen mit Gründen versehenen Beschluß der Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Beteiligten, der Ehefrau, die Ehefrau, die ehelichen Eltern, die uneheliche Mutter sowie die ehelichen Kinder und die unehelichen Kinder in Beziehung auf die Mutter angehalten werden, den Hilfbedürftigen nach Maßgabe ihrer gesetzlichen Verpflichtung die erforderliche laufende Unterstützung zu gewähren.

Die Beschlussfassung steht dem Landrathsamte desjenigen Bezirks zu, in welchem der in Anspruch genommene Angehörige des Hülfbedürftigen seinen Wohnsitz hat.

Hat der gedachte Angehörige im Inlande keinen Wohnsitz, so tritt an die Stelle des Landrathsamtes des Wohnsitzes das Landrathsamte des Aufenthaltsortes.

§. 23.

Wegen die Entscheidung des Landrathsamtes (§. 22) steht innerhalb zehn Tagen nach deren Zustellung sowohl dem in Anspruch genommenen Angehörigen wie dem beteiligten Armenverbände der Recurs an die Deputation für das Heimathswesen zu, welche letztere nach Anhörung der Gegenpartei im Verwaltungswege endgültig entscheidet. Beiden Theilen bleibt überdies die Verfolgung ihrer Rechte im gerichtlichen Verfahren vorbehalten.

§. 24.

Die Entscheidungen der Verwaltungsbehörde (§§. 22, 23) sind vorläufig und so lange vollstreckbar, bis auf erhobenen Recurs im Verwaltungswege oder mittelst rechtskräftigen gerichtlichen Urtheils eine abändernde Entscheidung erfolgt ist.

Im letzteren Falle hat der Armenverband dem in Anspruch genommenen Angehörigen das bis dahin Geleistete beziehungsweise das zu viel Geleistete zu erstatten; im Weigerungsfalle ist er hierzu im Aufsichtswege anzuhalten.

Hatte jedoch der eine solche Erstattung Fordernde die gerichtliche Klage nicht innerhalb sechs Monaten nach Zustellung des von ihm angefochtenen Beschlusses der Verwaltungsbehörde angebracht, so kann er nur dasjenige zurückfordern, was er für den Zeitraum seit Anbringung der Klage zu viel geleistet hat.

§. 25.

Die Erstattung bereits verausgabter Unterstützungskosten kann ein Armenverband in allen Fällen, soweit nicht die §§. 3 ff., betreffend das Verfahren in Streitsachen der Armenverbände, zur Anwendung kommen, nur im gerichtlichen Verfahren beanspruchen.

§. 26.

Schlussbestimmungen.

Unter einem deutschen Hülfbedürftigen und einem deutschen Armenverband im Sinne dieses Gesetzes ist ein solcher zu verstehen, welcher dem Geltungsbereich des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 angehört.

§. 27.

Das gegenwärtige Gesetz tritt den 1. Juli 1871 in Kraft. Mit demselben Tage kommen alle mit den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes im Widerspruche stehenden oder mit denselben nicht zu vereinigenden gesetzlichen Bestimmungen in Wegfall.

Es ist Vorsehrung dahin zu treffen, daß vom 1. Juli 1871 ab jedes Grundstück einem räumlich abgegrenzten Armenverbande angehört oder selbstständig als solcher eingerichtet ist.

Das in den §§. 3 ff. vorgeschriebene Verfahren kommt bei denjenigen Streitigkeiten der Armenverbände zur Anwendung, welche nach dem 30. Juni 1871 anhängig gemacht werden (§. 65 unter 6 des Bundesgesetzes vom 6. Juni 1870).

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstl. Insignel.

So geschehen

Nudolstadt, den 23. Juni 1871.

(L. S.)

Georg, Fürst zu Schwarzburg.
v. Bertrab. v. Aetelshadt.

M. XVI. Verordnung

vom 23. Juni 1871,

betreffend die Organe der öffentlichen Unterstützung Hilfsbedürftiger.

Mit Höchster Genehmigung des Durchlauchtigsten Fürsten wird im Anschluß an §§. 2 bis 8 des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (Bundes-Gesetz-Blatt S. 360) und an §. 2 des Ausführungsgesetzes zu demselben vom heutigen Tage verordnet, was folgt:

§. 1.

Jede Gemeinde bildet für sich einen Orts-Armenverband, sofern sie nicht einem mehrere Orts-Armenverbände umfassenden einheitlichen Armenverbande (Gesamt-Armenverbände) einverleibt wird. (§§. 2 und 3 des Bundesgesetzes; art. 16 der revidirten Gemeindeordnung).

§. 2.

Den Gemeinden werden, soviel den Gegenstand der Gesetze über den Unterstützungswohnsitz betrifft, die außerhalb des Gemeindeverbandes stehenden Wutzbezirke gleichgestellt. (art. 5 der revidirten Gemeinde-Ordnung).

Waldungen von größerem Umfange und Grundbesitzungen, welche nach art. 4 der revidirten Gemeinde-Ordnung außerhalb der Gemeinde- und Wutzbezirke stehen, werden für den Gegenstand der Gesetze über den Unterstützungswohnsitz als selbstständige Bezirke mit allen Rechten und Lasten der Wutzbezirke eingerichtet.

§. 3.

Durch freiwillige Uebereinkunft und mit Genehmigung des Ministeriums können sich mehrere Orts-Armenverbände (§§. 1 und 2) zu Gesamt-Armenverbänden vereinigen.

Die Verfassung der Gesamt-Armenverbände wird durch statutarische Vorschriften geregelt, deren Vereinbarung den beteiligten Orts-Armenverbänden, vorbehaltlich der Bestätigung der Statuten durch das Ministerium, überlassen bleibt.

§. 4.

Das ganze Fürstenthum bildet einen Land-Armenverband, dessen Functionen auf den Staat übernommen werden.

Mudolskadt, den 23. Juni 1871.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

v. Vertrau.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

8. Stück vom Jahre 1871.

Nr. XVII. Verordnung

des Fürstlichen Ministeriums vom 2. Juni 1871, die Beschaffenheit der Schaufgefäße betreffend.

Auf Grund des Artikels 21 des Bundesgesetzes vom 17. August 1868 (Bundes-Gesetz-Blatt S. 473) und im Einvernehmen mit den sämmtlichen Regierungen des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins wird mit höchster Genehmigung Serenissimi über die Beschaffenheit der Schaufgefäße hierdurch Folgendes verordnet:

§. 1.

Die für den Ausschank von Wein und Bier in Wirthschaften bestimmten Gefäße jeder Art müssen mit einem äußerlich eingeschlifften, eingeschnittenen oder eingebrannten Strich versehen sein, welcher bei der Aufstellung des Gefäßes auf einer horizontalen Ebene den Soll-Inhalt begrenzt.

Zulässig sind für den genannten Zweck nur solche Gefäße, deren Soll-Inhalt einer der von der Maß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 für den öffentlichen Verkehr zugelassenen Maßgrößen (§. 5. der Eich-Ordnung vom 16. Juli 1869 — Beilage zu Nr. 32. des Bundesgesetzblattes —) entspricht.

Schaufgefäße von $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$ und 1 Liter bedürfen keiner weiteren Bezeichnung ihres Inhalts.

Audere nach der Maaß- und Gewichts-Ordnung zulässige Größen sind durch Einschießen, Einschneiden und Einbrennen des Inhalts nach Liter in der von der Eich-Ordnung vorgeschriebenen Weise besonders zu bezeichnen.

§. 2.

Der Strich, welcher den Soll-Inhalt begrenzt, muß

- 1) bei Schankgefäßen für Wein wenigstens $\frac{1}{2}$ Centimeter,
- 2) bei Schankgefäßen für Bier wenigstens 1 Centimeter,
- 2) bei Flaschen wenigstens 2 Centimeter unter dem oberen Rande liegen.

§. 3.

Den Wirthen ist freigestellt, diese Bezeichnung ihrer Schankgefäße selbst vorzunehmen oder durch wen immer vornehmen zu lassen.

Sie sind für deren Richtigkeit verantwortlich.

§. 4

Jeder Wirth ist verpflichtet, vorschriftsmäßig geeichte und gestempelte Flüssigkeitsmaaße von dem seinen Schankgefäßen entsprechenden Inhalte im Schanklokale bereit zu halten, seine Schankgefäße vor deren Gebrauch damit zu untersuchen, auch die seinen Gästen und Kunden verabreichten Quantitäten nachzumessen, im Falle dies verlangt wird.

§. 5.

Bei der polizeilichen Visitation der geeichten und gestempelten Flüssigkeitsmaaße (§. 4.) sind von den vorhandenen Schankgefäßen beliebige Stücke herauszugreifen und der Prüfung zu unterstellen.

§. 6.

Angenommen von den vorsehenden Vorschriften ist der Verkauf der in den verkorkten Flaschen oder Krügen enthaltenen Weine und Biere.

§. 7.

Die Nichtbeachtung der in Vorsehendem enthaltenen Vorschriften unterliegt der Bestrafung nach §. 369 Ziffer 2 des Bundes-Strafgesetzbuches vom 31. Mai 1870.

§. 8.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1872 in Kraft.
 Sie findet auch auf diejenigen Wirthe Anwendung, welche früher die Maße
 des neuen Systems in Anwendung bringen.

Rudolstadt, den 2. Juni 1871.

Fürstl. Schwarzj. Ministerium.

v. Vertrat.

Nr. XVIII. Verordnung

des Fürstlichen Ministeriums vom 30. Juni 1871, den Betrieb des
 Kammerjäger-Gewerbes betreffend.

Zur Verhütung von Mißbräuchen und Ungehörigkeiten bei Ausübung des
 Kammerjäger-Gewerbes verordnen Wir mit höchster Genehmigung auf Grund des
 Gesetzes vom 9. März 1855 (Ges.-S. S. 48.) was folgt:

1.

Die Giftstoffe, welche die Kammerjäger zum Betriebe ihres Gewerbes ge-
 brauchen, müssen in verschlossenen Räumen und unter Beobachtung der den Apo-
 thekern gegebenen Vorschriften (vergl. die §§: 53 -- 56 der Apotheker-Ordnung
 vom 27. Januar 1841, Ges.-S. S. 46) aufbewahrt werden. Die Büchsen,
 deren die Kammerjäger sich zum Aufbewahren und zum Transport der Gifte be-
 dienen, müssen von fester, nicht leicht zerbrechlicher Masse, wohl verschlossen und
 mit der Aufschrift „Gift“ sowie mit drei Kreuzen (+ + +) bezeichnet sein.

2.

Giftstoffe dürfen nur in augenfällig als ungenießbar sich darstellenden
 Mischungen und Formen, welche keine Verwechslung mit Nahrungsmitteln für

Menschen und Hausbiere zulassen, geführt und angewendet werden. Sie müssen insbesondere einen vom Genuße abschreckenden Geruch und Geschmack haben.

3.

Beim Auslegen des Giftes zur Vertilgung des Ungeziefers muß stets mit der gehörigen Vorsicht verfahren werden.

4.

Die Kammerjäger dürfen das Gift nur selbst auslegen und unter keiner Bedingung dem Käufer zum Selbstgebrauch überlassen.

5.

Uebertretungen dieser Verordnung werden, sofern nicht nach den Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, mit Geldstrafen bis zum Betrage von 17 fl. 30 Kr. = 10 Thlr. oder mit Haft bis zu 8 Tagen geahndet.

Rudolstadt, den 30. Juni 1871.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

v. Vertrab.

N^o XIX. **B e r o r d n u n g**

vom 27. Juli 1871 wegen Abänderung der Verordnung vom 27. April 1853, betreffend die Prüfungen und Beaufsichtigungen, welchen die Candidaten des Predigtautes in der evangelisch-lutherischen Landeskirche sich zu unterwerfen haben.

Mit höchster Genehmigung **Serenissiml** haben Wir die Verordnung des früheren Kirchenrathes vom 27. April 1853, betreffend die Prüfungen und Beaufsichtigungen, welchen die Candidaten des Predigtautes in der evangelisch-lutherischen Landeskirche sich zu unterwerfen haben, (Ges.-S. 1853. S. 109 ff.) in einigen Punkten abzuändern beschlossen, und verordnen demgemäß was folgt:

1.

Zu §. 4.

Die Termine für die Prüfungen werden je nach Bedürfniß und dem Vorhandensein von Candidaten bestimmt.

2.

Zu §. 6. alin. 2.

Die Bearbeitung der exegetischen und dogmatischen Aufsätze kann theils in lateinischer theils in deutscher Sprache erfolgen.

3.

Zu §. 9.

Es giebt drei Grade der Censur:

- 1) ausgezeichnet,
- 2) gut,
- 3) genügend.

Die Verbindung zweier einander nächster Censurgrade in dem Zeugnisse ist zulässig.

4.

Zu §. 10 Ziffer 2.

Es genügt fortan der Nachweis des Bestehens der Maturitätsprüfung auf einem anerkannten deutschen evangelischen Gymnasium.

1871.

5.

Zu §. 11.

Außer den in §. 11 gedachten Fächern kann die Prüfung auch auf die Geschichte der Philosophie erstreckt werden.

6.

Zu §. 13.

Die Zahl der schriftlichen Auearbeitungen wird auf höchstens sechs beschränkt, welche in längstens drei Tagen zu fertigen sind.

7.

Zu §. 18.

Die Zahl der schriftlichen Arbeiten soll sich einschließlich der Predigt-Dispositionen und des catechetischen Entwurfs nicht über acht belaufen.

8.

Zu §. 19.

Ausnahmsweise kann in Bedürfnisfällen die Ordination auch schon vor dem Besehen der zweiten Prüfung ertheilt werden. Vor Absolvirung der zweiten Prüfung wird aber durch die Ordination die Berechtigung zum Eintritt in ein Pfarramt nicht erworben.

Rudolstadt, den 27. Juli 1871.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium,

Abth. für Kirchen- und Schulsachen.

v. Petelshodt.

Ch. Wächter.

. 12. XX. Ministerial-Bekanntmachung

vom 8. August 1871,

die sogenannte Polizeistunde betreffend.

Im Hinblick auf §. 365 des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund wird mit Höchster Genehmigung **Serenissimul** und unter Aufhebung der zeitlichen Bestimmungen über die f. g. Polizeistunde verordnet was folgt:

Die Festsetzung der f. g. Polizeistunde für Schaukuben und andere öffentliche Vergnügungsorte erfolgt, je nach Bedürfnis, für ganze Bezirke, einzelne Ortschaften oder einzelne öffentliche Lokale rücksichtlich der ländlichen Gemeinden durch die Fürstlichen Landrathsämter, in den Städten durch die Ortspolizeiverwaltung. Jede derartige Verfügung ist von diesen Behörden ordnungsmäßig bekannt zu machen.

Kudofstadt, den 8. August 1871.

Fürstlich Schwarzburgisches Ministerium.

v. Bertrab.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

9. Stück vom Jahre 1871.

№ XXI. Ministerial-Berordnung

vom 8. September 1871.

betreffend die Ausführung der Volkszählung vom 1. December 1871.

Am Freitag den 1. December 1871 findet im ganzen Bundesgebiete eine Volkszählung statt, zu deren Ausführung innerhalb des Fürstenthums mit höchster Genehmigung des Durchlauchtigsten Fürsten Folgendes bestimmt wird.

§. 1.

Die Volkszählung soll die ortsanwesende Bevölkerung am Zählungstage ermitteln. Außerdem ist durch dieselbe die Wohnbevölkerung festzustellen.

Als ortsanwesend sind diejenigen Personen zu betrachten, welche in der Nacht vom 30. November auf den 1. December in den einzelnen Gemeinden und Gutsbezirken sich aufhalten. Die während dieser Nacht auf Reisen oder sonst unterwegs befindlichen Personen werden da als anwesend verzeichnet, wo sie am Vormittag des 1. December anlangen.

Die Wohnbevölkerung umfaßt die Mitglieder der in den einzelnen Gemeinden und Gutsbezirken wohnhaften Haushaltungen, einschließlich der einzeln lebenden selbstständigen Personen, auch wenn sie bei der Zählung abwesend sind.

§. 2.

Die Zählung wird unter Oberaufsicht der Fürstlichen Landrathsämter in abgegränzten Bezirken (Zählbezirken), unter Leitung der Ortsvorstände bezüglich Vertreter der Gutsbezirke und unter möglichst umfangreicher Heranziehung freiwilliger Zähler vorgenommen.

Fürstl. Schn.-Rudolst. Gesetzsaml. XXXII.

13

Ausgegeben in Rudolstadt am 23. September 1871.

Jeder Gutsbezirk, desgleichen jede Gemeinde unter 1000 Einwohnern bildet einen Zählbezirk für sich.

Orte von mehr als 1000 Einwohnern werden in mehrere Zählbezirke getheilt.

Bis zum 10. November muß diese Eintheilung erfolgt und müssen die Zähler bestellt sein.

§. 3.

Bis zu demselben Tage haben die Fürstl. Landrathskämter für die Beschaffung der Formulare zu den Haushaltungs- resp. Extrahaushaltungs- und Ortslisten durch Beziehung derselben von dem statistischen Bureau in Jena und für deren Vertheilung an die einzelnen Ortschaften zu sorgen.

§. 4.

In der Zeit vom 25. bis 30. November sind die Haushaltungslisten durch die Zähler an die einzelnen Haushaltungen zu vertheilen.

§. 5.

Die Aufnahme der Bevölkerung erfolgt von Haus zu Haus, von Haushaltung zu Haushaltung mittelst namentlicher Aufzeichnung der zu zählenden Personen in die Haushaltungslisten.

In Gasthöfen und Herbergen, sowie in Anstalten, in denen sich nach deren besonderem Zwecke eine Anzahl von Personen befindet, die nicht zur Haushaltung gehören (Militairgebäude, Erziehungs-, Versorgungs-, Kranken- und Strasanstalten, Gefängnisse u. s. w.) sind die betreffenden Personen getrennt von den Mitgliedern der eigentlichen Haushaltung in Extrahaushaltungslisten einzustellen.

§. 6.

Am 1. December Vormittags sind die Haushaltungslisten durch die Haushaltungsvorstände, beziehungsweise die einzeln lebenden selbstständigen Personen, die Extrahaushaltungslisten durch die Gastwirthe und Vorsteher oder Verwalter von Anstalten für gemeinsamen Aufenthalt oder durch geeignete Vertreter auszufüllen und zu bescheinigen.

Wo dieß in Folge besonderer Verhältnisse nicht möglich ist, erfolgt die Ausfüllung und Bescheinigung durch die Zähler auf Grund einzuziehender mündlicher Erkundigungen.

§. 7.

Am 1. December Mittags beginnt die Wiedereinsammlung der Haushaltungslisten. Dieselbe ist möglichst überall am 2. December zu beendigen.

§. 8.

Ueber die zu vertheilenden und wieder einzusammelnden, mit den Hausnummern versehenen Haushaltungslisten erhält jeder Zähler eine Orts- resp. Controlliste, in welcher vor der Anstheilung der ersteren die Spalten 1—6 angefüllt werden.

Bei der Einsammlung sind die Haushaltungslisten vom Zähler sofort einer genauen Prüfung zu unterwerfen, etwaige Unrichtigkeiten, nöthigenfalls durch Befragen zu beseitigen und zugleich die Personenzahl der Haushaltung beziehungsweise Extrahaushaltung in die Orts- resp. Controlliste (Spalte 7—10) einzutragen.

Im Uebrigen wird auf die nachstehend abgedruckte specielle Instruction für die Zähler verwiesen.

§. 9.

Die durch Eintragung des Zählungs-Resultates vervollständigten Orts- resp. Controllisten bilden zusammen die Ortsbevölkerungs-Liste.

Alle mit einem Gemeindebezirke verbundenen, einzeln gelegenen Höfe, Güter, Mühlen und sonstige bewohnte Gebäude, welche besondere Namen haben, sind bei jedem Orte speciell aufzuführen.

§. 10.

Die mit der Ausführung der Volkszählung betrauten Lokalbehörden haben die Zählungslisten alldald nach beendigter Aufnahme einer genauen Prüfung zu unterziehen und die etwa erforderlichen Ergänzungen und Berichtigungen sofort zu veranlassen.

Die Prüfung ist insbesondere darauf zu richten, daß in den Haushaltungslisten die einzelnen Spalten richtig angefüllt und in den Ortslisten sämtliche im Zählbezirke vorhandene bewohnbare Gebäude verzeichnet sind, daß ferner für jede betreffende Haushaltung und Anstalt eine Haushaltungs- beziehungsweise Extrahaushaltungsliste verwendet worden und daß die Zahl der Personen aus den Haushaltungslisten in die Ortslisten richtig übertragen ist.

§. 11.

Spätestens bis zum 20. December ist die mit dem Zeugniß der Prüfung und Wichtigkeit Seitens des Gemeindevorstandes bezüglich des Vertreters des Gut-

bezirks versehen. Ortsbevölkerungsliste nebst den sämtlichen Haushaltungslisten an das Fürstl. Landrathsammt einzusenden. Hierbei sind die Haushaltungslisten jedes Ortes nach der Reihenfolge der Hausnummern zu ordnen und mit einem Umschlage zu versehen, der folgende Aufschrift trägt:

Haushaltungs-Listen

der Volkszählung vom 1. December 1871

für den Ort (bez. Outöbezirk) im Landrathsamts-Bezirk

Die Haushaltungslisten einzeln gelegener mit einem Gemeindebezirk verbundener Höfe, Güter, Mühlen u. s. w. sind besonders zu legen und mit besonderem Umschlage zu versehen. Ebenso sind die Extra-Haushaltungslisten nach der Reihenfolge ihrer Nummern in einen besondern Umschlag mit entsprechender Aufschrift beizufügen.

§. 12.

Spätestens bis Ende December haben die Fürstl. Landrathämter die Orts- und Haushaltungslisten der Gemeinden ihres Bezirks mit ihren etwaigen Bemerkungen an das statistische Bureau vereinigter Thüringischer Staaten in Jena zur weiteren Revision und Bearbeitung einzusenden, gleichzeitig auch eine Bezirks-Nachweisung an das Ministerium einzureichen.

Kudolstadt, den 8. September 1871.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

v. Vertrab.

Instruction für die Zähler.

§. 1.

Dem Zähler liegt die Austheilung und Wiedereinsammlung der Haushaltungslisten ob.

Es ist hierbei vor Allem seine Aufgabe, dafür zu sorgen, daß jede Haushaltung seines Zählbezirks eine Zählungsliste erhält und daß alle Zählungslisten vorchriftsmäßig, vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllt wieder in seine Hände gelangen.

Wo erforderlich, wird der Zähler die Ausfüllung der Listen durch Rath und That erleichtern oder ermöglichen.

§. 2.

Um seiner Aufgabe zu genügen, wird der Zähler sich zunächst mit der Einrichtung der Haushaltungslisten und mit der darauf befindlichen Anleitung zur Ausfüllung derselben genau bekannt machen und, wenn ihm die örtlichen Verhältnisse seines Zählbezirks und die darin wohnenden Haushaltungen nicht schon bekannt sein sollten, sich Kenntniß hierüber verschaffen.

§. 3.

Die Austheilung der Listen ist vom 25. bis spätestens am 30. November von Haus zu Haus vorzunehmen.

Zu jede Haushaltung, womöglich an deren Vorstand (Familienhaupt) selbst, und an jede einzeln lebende selbstständige Person ist unmittelbar eine Liste zu geben.

Im Falle der Zähler in einer Wohnung Niemanden antrifft, dem er die Haushaltungsliste einhändigen könnte, wird er sie an Hausgenossen oder Nachbarn zur weiteren Versorgung übergeben.

§. 4.

Die Haushaltungslisten sind mit laufender Nummer zu versehen.

§. 5.

In größere Haushaltungen sind nach Bedarf zwei oder mehr Exemplare der Haushaltungsliste zu geben, diese aber mit gleicher Nummer und zur Unterscheidung mit den Buchstaben a., b., c. u. zu bezeichnen.

Befinden sich in einem Wohnraum zwei oder mehr Haushaltungen, so erhält jede derselben eine Liste mit besonderer Nummer.

§. 6.

Der Zähler wird darauf achten und sich durch Nachfrage darüber vergewissern, daß bei der Vertheilung der Listen kein Wohngebäude und in den Wohngebäuden keine Haushaltung oder keine einzelne lebende selbstständige Person übergangen wird, und daß auch diejenigen Haushaltungen und einzelnen Personen Zählungslisten erhalten, welche in Gebäuden, die nicht hauptsächlich oder gewöhnlich zu Wohnzwecken dienen (wie einzeln liegende Stallungen, Scheunen, Garten- und Bergshäuser etc.), wohnen oder ihre regelmäßige oder vorübergehende Schlafstelle haben.

Auch in Wagen, Hütten, Bretterbuden, Zelten etc., welche als Wohnung dienen (für reisende Schausteller, Feld-, Straßen- und Eisenbahnbauarbeiter, Wächter etc.) sind Zählungslisten in erforderlicher Anzahl zur Ausfüllung zu geben.

§. 7.

In Wasthöfen und Herbergen, sowie in Anstalten, in denen eine größere Anzahl von Personen beisammen wohnt (Erziehungs-, Lehr- und Bildungsanstalten, Heil-, Pflege- und Kranken-, Versorgungs- und Armenanstalten, Strafanstalten und Gefängnisse etc.), ist die voraussichtlich erforderliche Anzahl von Exemplaren der Haushaltungsliste zu geben, welche die gleiche Nummer erhalten und unter sich durch den Zusatz von a., b., c. etc. unterschieden werden.

Die Wastgeber und die Vorsteher, Verwalter oder Aufseher der Anstalten sind bei Einhändigung der Listen darauf aufmerksam zu machen, daß die Namen der Mitglieder ihrer eigenen Haushaltungen in der gewöhnlichen Haushaltungsliste, die in der betreffenden Anstalt oder als Gäste in den Wasthöfen ausgenommenen Personen aber in den Extrahaushaltungslisten aufzunehmen sind.

Wohnen in dem Gebäude einer Anstalt mehrere Verwaltungs- und Aufsichtspersonen, die eine eigene besondere Haushaltung haben, so ist für jede derselben eine Liste zu bestimmen und mit besonderer Nummer zu versehen.

Die Wastwirthe sind auch darauf hinzuweisen, daß sie die bei ihnen vom 30. November auf 1. December übernachtenden Gäste rechtzeitig um die erforderliche Auskunft über ihre Personalien ersuchen.

§. 8.

Bei der Zählung der Militär- und der Civilpersonen ist gleichmäßig zu verfahren, und sind die Militärgebäude eben so, wie die im vorhergehenden Artikel bezeichneten Anstalten zu behandeln.

Die in denselben, sowie die in Privathäusern wohnenden und übernachtenden Militärpersonen sind als in diesen Gebäuden Anwesende zu verzeichnen. Für Wachtlocale sind gleichfalls Haushaltungslisten zu bestimmen, und Mannschaften, welche die Nacht vom 30. November zum 1. December auf Wache zubringen, als in dem betreffenden Wachtlocale Anwesende zu behandeln. — Andererseits sind Mannschaften, welche aus den Quartieren über Nacht auf Wache abwesend sind, in den Listen der Kasernen und der betreffenden Quartiergeber als Abwesende einzutragen.

§. 9.

Nach 12 Uhr Mittags des 1. December hat die Wiederein Sammlung der Haushaltungslisten zu beginnen. Dieselbe soll möglichst im Laufe des 2. December vollendet werden.

§. 10.

Der Zähler hat die Listen beim Empfang an Ort und Stelle einer Durchsicht zu unterwerfen und etwaige Mängel nach mündlicher Erkundigung sofort zu berichtigen.

Sind einzelne Spalten nicht vollständig ausgefüllt oder fehlt die Unterschrift, so veranlaßt der Zähler die betreffenden Nachträge.

Ist eine Liste gänzlich unausgefüllt geblieben, so wird der Zähler dieselbe sofort ausfüllen lassen oder auf mündliche Erkundigungen selbst ausfüllen. Ist eine Liste verloren gegangen, so wird er dieselbe ersetzen und ebenso verfahren.

§. 11.

Ist in einer Haushaltung Niemand anwesend und für dieselbe bei Hausgeossen oder Nachbarn eine ausgefüllte Liste nicht hinterlegt worden, so fällt der Zähler für diese Haushaltung auf Grund mündlicher Nachfrage eine Haushaltungs-Liste aus.

Ist eine ganze Haushaltung zur Zeit vom Orte abwesend, so verfährt er wie vorstehend angegeben, indem er die Mitglieder dieser Haushaltung in das Verzeichniß b der Haushaltungsliste einträgt.

§. 12.

Bei der Einsammlung der Listen wird der Zähler sich nochmals darüber vergewissern, daß kein Gebäude, keine Haushaltung und keine einzeln lebende Person übergangen ist, sowie darüber, daß alle Personen, welche in den Wohnungen der Haushaltungen oder in den dazu gehörenden Räumlichkeiten (in Nebengebäuden, Böden- und Speicherräumen u.) übernachtet haben oder welche am Vormittag des 1. December in der Haushaltung eingetroffen und nach der Anleitung zur Haushaltungsliste (3 a Absatz 3) als Anwesende zu verzeichnen waren, wirklich und richtig aufgenommen sind.

Erforderlichen Falls wird der Zähler einzelne bisher übersehene Mitglieder oder Wäste u. einer Haushaltung in deren Liste nachtragen, sowie für ihm jetzt erst bekannt werdende Haushaltungen besondere Listen aufstellen.

§. 13.

Bei Durchsicht der Listen ist insbesondere auch darauf zu achten, daß für die Personen, welche aus dem Inhalte der Spalte 4 des Verzeichnisses u als nicht für gewöhnlich zur Haushaltung gehörend und als nur vorübergehend anwesend zu erkennen sind, der Wohnort in Spalte 20 angegeben ist.

Als solche Personen sind beispielsweise zu betrachten: Wäste, zum Besuch oder zur Anshilfe als Krankenwärter, Wartefrauen, zu kurzer Dienstleistung als Näherinnen, Tagelöhner u. anwesende Personen, im Herumziehen begriffene Hausierer, einquartierte und auf bestimmte Zeit beurlaubte Soldaten u. s. w. Auch zum Besuch anwesende Familienangehörige und Verwandte, welche anderwärts ihre gewöhnliche Wohnung haben, sind hierher zu rechnen.

Wohnt die vorübergehend anwesende Person für gewöhnlich in einem anderen Hause des Zählungsortes selbst, so ist dieses Haus nach Straße und Hausnummer oder sonst genau zu bezeichnen.

Ebenso ist darauf die Aufmerksamkeit zu richten, daß alle aus der Haushaltung vorübergehend abwesende Personen, d. h. solche Abwesende, welche nicht aufgehört haben, Mitglieder der Haushaltung zu sein, in dem Verzeichnisse h angegeben sind.

In dieses Verzeichnis sind beispielsweise einzutragen: die auf Vergnügungs- und Geschäftsfreizeien, auf Besuch, zu Krankenpflege, als Erkrankte in Krankenhäusern, auf Tagelohn und in sonst kurz vorübergehender Arbeit, als auf bestimmte

Zeit beurlaubte Militärpersonen u. Abwesenden. Nicht darin aufzunehmen sind solche Familienangehörige, welche in einer anderen Haushaltung, sei es auswärts oder am Zählungsort selbst, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. (Vergl. Anleitung zur Haushaltungsliste 3 b 2).

Auch ist darauf zu achten, daß, wenn von zusammenlebenden Ehegatten der eine zur Zeit der Zählung abwesend ist, die Aufnahme desselben in dem Verzeichnisse b nicht fehle.

§. 14.

Ueber die Vertheilung und Einsammlung der Haushaltungslisten führt der Zähler eine Kontrollliste nach Art des nachfolgenden Musters.

In die letzte Spalte werden etwaige Bemerkungen eingetragen, z. B. in Betreff verlorener, überflüssiger und ersetzter oder nachträglich aufgestellter Listen; über den Grund, weshalb ein Wohnhaus unbewohnt ist; darüber, daß alle Haushaltungsmitglieder ortsabwesend sind; an welche Person die Zählungsliste für eine augenblicklich nicht zu Haus befindliche Person zur Besorgung gegeben wird u. s. w.

§. 15.

Nach vollendeter Wiedereinsammlung hat der Zähler die Listen nochmals zu prüfen, etwaige noch erforderliche Ergänzungen und Berichtigungen alsbald zu bewirken, in der Kontrollliste die Summe der im Zählbezirk anwesenden Personen zu ziehen, die Kontrollliste mit seiner Unterschrift zu versehen und dieselbe nebst den geordneten Haushaltungslisten der Localbehörde bis spätestens am 5. December zu übergeben.

Muster.

Völkzählung im Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt
am 1. December 1871.

Landrathsamtsbezirk

Gemeinde

Gebäude.		Haushaltungen.		Anstalten.		Bevölkerung Ers- ansesieb. abwesend				Bemerkungen.
Straße und N.	Name des im Hause wohnenden Eigen- thümers oder seines Erschwerers.	Name der Haushaltungs- Vorhände.	N. der Stie.	K- zähl- ung.	N. der Extra- Stie.	männlich.	weiblich.	männlich.	weiblich.	
										1.
Burg- straße 10.	Georg Müller.	Georg Müller.	1.	—	—	4.	3.	—	—	
		Heinrich Tröhlich.	2.	—	—	2.	2.	1.	—	Stie war ver- loren; ersetzt.
11.	Dr. Fischer.	Dr. Fischer.	3.	—	—	1.	3.	—	—	
		Carl Heim.	4.	—	—	1.	—	—	—	nicht angetrof- fen; selbst aus- gefüllt.
		Wittwe Schulze.	5.	—	—	—	1.	—	—	
12.	Feiber, Gastwirth.	David Feiber.	6.	—	—	4.	4.	—	—	
			—	Wast- hof.	1 u. b.	8.	1.	—	—	Stie.
13.	Unbewohnt.		7.	—	—	—	—	—	—	im Umbau.
11.		Paul Schön.	8.	—	—	1.	—	—	—	nachträgliche Stie.
Summe.						21.	14.	1	—	

№ XXII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 31. Juli 1871,

die Anwendung der Vorschriften der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 bei Erhebung und Kontrollirung der Branntweinsteuer, sowie bei Gewährung der Steuervergütung für exportirten Branntwein betreffend.

Nach der Maaß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 dürfen vom Beginne des nächsten Jahres an beim Zumessen und Zurwägen im öffentlichen Verkehre nur in Gemäßheit der neuen Maaß- und Gewichts-Ordnung gestempelte Maaße, Gewichte und Waagen angewendet werden.

Zur Ausführung dieser Vorschrift in Beziehung auf die Erhebung und Kontrollirung der Branntweinsteuer und die Gewährung der Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein werden folgende Bestimmungen getroffen:

1) Die in den Brennereien vorhandenen, bereits vermessenen oder noch vor dem 1. Januar k. Jahres zur Vermessung gelangenden Brennereigeräthe und Gefäße sollen von den Brennereibesitzern nach näherer Bestimmung der Steuerbehörde mit der Bezeichnung des Rauminhalts nach Preussischen Quarten und nach Litern und Literzentheln versehen werden.

2) Der Rauminhalt der nach dem 1. Januar k. J. vermessenen Brennereigeräthe und Gefäße ist ausschließlich nach Litermaaß zu ermitteln und in vollen Litern anzugeben.

3) Vom 1. Januar 1872 ab sind sämtliche Anmeldungen, welche den Steuerbehörden behufs Erhebung und Kontrollirung der Branntweinsteuer oder behufs Gewährung der Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein zu machen sind, nur unter Anwendung der in der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 zugelassenen Maaßbezeichnungen abzugeben. Diese Vorschrift findet auch auf diejenigen Betriebsdeclarationen Anwendung, welche vor dem 1. Januar k. J. abgegeben werden, sich aber auf den Betrieb vom 1. Januar k. J. ab beziehen.

4) Mit dem 1. Januar f. J. tritt an die Stelle des für die Anmeldung über Branntweinausfuhr, für welche die Steuervergütung beansprucht wird, vorgeschriebenen Musters ein anderweiliges Formular, welches aus dem Amtsblatte des gemeinschaftlichen General-Inspectors zu Erfurt, worin dasselbe demnächst zum Abdrucke gelangen wird, näher ersichtlich ist.

Rudolstadt, den 31. Juli 1871.

Fürstlich Schwarzburgisches Ministerium,

Abtheilung der Finanzen.

Schwarzb.

H. Koch.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

10. Stück vom Jahre 1871.

Nr. XXIII. Ministerial-Bekanntmachung,

die provisorische Untervertheilung der neuen Grundsteuer in den, im Zusammenlegungsverfahren begriffenen Gemeinde- und selbstständigen Gutsbezirken betreffend, vom 15. September 1871.

Mit höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird andurch bestimmt, daß in den, in einem Zusammenlegungs-Verfahren begriffenen Gemeinde- und selbstständigen Gutsbezirken, deren Flurbücher und Mutterrollen im laufenden Jahre 1871 nicht vollendet werden können, die in Gemäßheit des Gesetzes vom 13. August 1868 (Gesetzsamml. S. 383) stattfindende anderweitige Regelung der Grundsteuer vorerst auf die Feststellung der Gesamt-Grundsteuer-Summen dieser Bezirke beschränkt werden soll. Die definitive Untervertheilung der Grundsteuer nach dem Maßstabe des Reinertrags der einzelnen Grundstücke wird bis nach erfolgter Ausweisung der Separationspläne ausgesetzt und die festgestellten Gesamt-Grundsteuer-Summen vorläufig in anderer Weise auf die steuerpflichtigen Liegenschaften vertheilt werden. Zu diesem Zwecke haben die Fürstlichen Landratsämter unter Mitwirkung der betreffenden Fürstlichen Steuerämter, sowie unter Beachtung gültiger Beschlüsse der betreffenden Gemeinden oder freiwilliger Einigungen der Grundsteuerpflichtigen, den zur Anwendung zu bringenden Maßstab zu bestimmen, auch die Ausführung der vorläufigen Untervertheilung, sowie die Einziehung der Steuer in den hiernach ermittelten Beträgen zu regeln.

Mit Ablauf des Monats, in welchem Flurbuch und Mutterrolle zum Abschluß gebracht sind, tritt die vorläufige Steuervertheilung außer Kraft.

Fürstl. Schw.-Rudolst. Gesetzsammlung XXXII.

15

Ausgegeben in Rudolstadt am 27. September 1871.

Die Ausgleichung des bis dahin - während der seit dem 1. Januar 1872 verfloffenen Monate - im Vergleich mit den durch die sodann eintretende definitive Untervertheilung nachgewiesenen Steuerbeträgen, zuviel, beziehungsweise zu wenig gezahletn wird, insofern nicht durch Uebererlöskommen der Grundsteuerpflichtigen hierauf verzichtet ist, von Amtswegen veranlaßt und erfolgt durch Anrechnung, beziehungsweise Aufschlag auf die zunächst fällig werdenden Grundsteuerbeträge innerhalb der von den Fürstlichen Landrathsämtern nach Bedürfniß festzusetzenden Fristen.

Für diejenigen Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke, in welchen hiernach eine definitive Untervertheilung der neuen Grundsteuer jetzt noch nicht erfolgt, bleibt das Reklamationsverfahren zur Zeit noch ausgesetzt. Die näheren Vorschriften über das künftige Reklamations-Verfahren bezüglich solcher Platten werden späterer Bestimmung vorbehalten.

Rudolstadt, den 15. September 1871.

Fürstlich Schwarzburgisches Ministerium.

v. Bertrab.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

11. Stück vom Jahre 1871.

Nr. XXIV. Ministerial-Bekanntmachung

vom 27. September 1871, die Erstreckung des Bundesgesetzes über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung auf Württemberg, Baden und Hessen-Darmstadt betreffend.

Nachdem das Gesetz vom 4. Mai 1868 über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung (Wdt. Ges.-Bl. S. 149) in Folge der mit Württemberg, Baden und Hessen-Darmstadt abgeschlossenen Verträge vom 25. resp. 15. November v. J. in den genannten Staaten ebenfalls eingeführt ist, gilt für die Angehörigen dieser Staaten rücksichtlich der Eheschließung dasselbe, was in der Ministerial-Bekanntmachung vom 1. August 1868 (Ges.-S. S. 449) in Bezug auf die Angehörigen des Norddeutschen Bundes ausgesprochen ist.

Im Königreich Baiern ist das Gesetz vom 4. Mai 1868 nicht zur Einführung gelangt. In der königlich Baierschen Pfalz aber besteht nach Lage der Baierschen Gesetzgebung volle Berehelichungsfreiheit. Die Angehörigen derselben bedürfen zum Zweck der Berehelichung eines Trau-Erlaubnißscheines ihrer Primatbsbehörde nicht; ein solcher ist deshalb auch im hiesigen Lande von ihnen nicht zu fordern.

Rudolstadt, den 27. September 1871.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.
v. Vertrab.

N. XXV. Ministerial-Bekanntmachung

vom 28. Septbr. 1871, die zwischen mehreren Thüringischen Staaten wegen der Kompetenz zur Vornahme der Trauungen vereinbarten Bestimmungen betreffend.

Die Regierungen des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen-Hildburghausen und Sachsen-Coburg-Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß älterer Linie und Reuß jüngerer Linie sind, um die Unzuträglichkeiten, welche aus der Verschiedenheit der in den einzelnen Staaten geltenden Vorschriften in Betreff der Kompetenz zur Vornahme der Trauung entstehen, möglichst zu beseitigen,

für die Fälle, wenn Bräutigam oder Braut, oder beide Brautleute des einen Staates von einem Pfarrer des anderen Staates getraut werden sollen,

über folgende Bestimmungen bis auf Weiteres übereingekommen:

§. 1.

Die Trauung gebührt in den erwähnten Fällen dem zuständigen Pfarrer im Wohnorte der Braut; jedoch wird, wenn hiervon der Wohnort des Bräutigams oder der künftige Wohnort der Brautleute verschieden ist, denselben freigestellt, sich von dem zuständigen Pfarrer in dem einen oder dem andern dieser Wohnorte trauen zu lassen. Die Stelgebühren sind in solchem Falle immer nur einmal und zwar von dem Pfarrer zu erheben, der die Trauung vollzieht.

Hierbei ist nur der wesentliche Wohnort (*domicilium fixum*), bei denen aber, welche einen eigenen Wohnort dieser Art nicht haben, der Wohnort der Eltern maßgebend. Doch soll für Schutzgenossen, welche, ohne der Ortsgemeinde anzugehören, in derselben einen, wenn auch nur zeitweiligen Aufenthalt in selbstständigen Verhältnissen genommen haben, namentlich für Pächter am Orte der Pachtung, für Personen, die in Privatdienst oder Arbeit stehen, ohne zum Haushalt ihrer Dienstherrn oder Arbeitgeber zu stehen, solcher zeitweiliger Aufenthaltsort als wesentlicher Wohnort gelten.

§. 2.

Wollen sich in den erwähnten Fällen die Brautleute von einem andern Pfarrer als dem, durch welchen nach §. 1 die Trauung erfolgen können soll, trauen lassen, so soll ihnen auch dies bezüglich gegen diesfalls bestehende gesetzliche Dispensations-Abgabe gestattet sein, jedoch nicht eher, als nachdem sie ein amtliches Zeugniß (Dimissoriale) von dem zuständigen Pfarrer im Wohnorte der Braut darüber beigebracht haben, daß sie gehörig aufgeboten worden sind, oder wegen des Aufgebotes Dispensation erlangt haben, und daß kein Ehehinderniß hervorgetreten ist, auch daß sie die Stempelgebühren an diesen Pfarrer und nicht minder die erwähnte gesetzliche Dispensations-Abgabe, soweit solche in dem betreffenden Staate besteht, entrichtet haben.

Rudolstadt, den 28. September 1871.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium,
Abth. für Kirchen- und Schulachen
v. Ketelhödt.

N. XXVI. Ministerial-Bekanntmachung,

die Anwendung der Vorschriften der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 auf die Erhebung und Kontrolirung der Brau- malzsteuer betreffend, vom 4. October 1871.

Im Betreff der Anwendung der Vorschriften der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 (Bundes-Gesetzblatt S. 473) auf die Erhebung und Kontrolirung der Braumalzsteuer wird Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

- 1) Die in den Brauereien vorhandenen, bereits vermessenen, oder noch vor dem 1^{ten} Januar k. J. zur Vermessung gelangenden Brauereigeßäße sollen von den Brauereieinhabern nach näherer Bestimmung der Steuerbehörde neben der Bezeichnung des Rauminhalts nach Preussischen Quartern auch mit der Inhaltsangabe nach Litern versehen werden.

- 2) Der Rauminhalt der nach dem 1. Januar l. J. zu vermessenden Brauereigeräthe und Gefäße ist ausschließlich nach Litern zu ermitteln und anzugeben.
- 3) Sämmtliche Anmeldungen der Brauereieinhaber, welche die Braualzsteuer-Erhöhung und Kontrolirung betreffen, sind vom 1^{ten} Januar 1872 ab nur nach dem neuen Maaßsystem zulässig.

Rudolstadt, den 4. October 1871.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium,
Abtheilung der Finanzen.
Schwarzb.

K. Koch.

N^o. XXVII. **B e r o r d n u n g**

vom 6. October 1871, betreffend die Festsetzung der Preise für die in der Fürstlichen Unterherrschaft an Staatsunterthanen zum eigenen Bedarf abzugebenden Brennholzler.

Mit Höchster Genehmigung Serenissimi wird wegen Einführung des Metermaaßes die durch die Verordnung vom 22. Januar 1866 (Gesetzsammlung Seite 23) festgesetzte Brennholzlage aufgehoben.

Die Preise der in der Fürstlichen Unterherrschaft an Staatsunterthanen zum eigenen Bedarf abzugebenden Brennholzler werden fortan alljährlich durch die Finanz-Abtheilung des Fürstlichen Ministeriums festgesetzt.

Rudolstadt, den 6. October 1871.

Fürstl. Schwarzburg. Ministerium.
v. Kettelhobl.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.
12. Stück vom Jahre 1871.

Nr. XXVIII. Ministerial-Bekanntmachung,
den Ordinationseid der Geistlichen der evangelisch-lutherischen
Landeskirche betreffend, vom 26. October 1871.

Nachdem Seine Durchlaucht der regierende Fürst den Ordinationseid für die Geistlichen der evangelisch-lutherischen Landeskirche wie folgt zu normiren gerüth haben:

„Ich gelobe vor Gott, daß ich das Evangelium von Christo, wie dasselbe in der heiligen Schrift enthalten und in der ersten ungewänderten Augsburgischen Confession und sodann in den übrigen Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, nach bestem Wissen und Gewissen lauter und rein lehren und verkündigen will;“

so wird dieß andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rudolstadt, den 26. October 1871.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium,
Abth. für Kirchen- und Schulsachen.
v. Ketzehodt.

G. Wächter.

§. XXIX. Verordnung

vom 10. November 1871, die Regelung der geistlichen Jurisdiktionsverhältnisse der Katholiken des Fürstenthums betreffend.

Wir **Georg**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg rc. haben für zweckmäßig erachtet, der über die Katholiken Unseres Fürstenthums von dem Bischof von Baderborn durch das bischöfliche geistliche Gericht in Erfurt bislang hauptsächlich ausgeübten geistlichen Jurisdiktion eine rechtliche Grundlage zu verschaffen und verordnen demgemäß auf Antrag Unseres Ministeriums andurch, was folgt:

§. 1.

Dem Bischof von Baderborn wird die Ausübung der bischöflichen Jurisdiktion über die Katholiken des Fürstenthums in demselben Umfange und mit denselben Rechten und Pflichten zugesprochen, wie solche den katholischen Bischöfen des Königreichs Preußen zustehen und obliegen.

§. 2.

Dem Bischof von Baderborn wird insbesondere die Befugniß eingeräumt, in Unserer Residenz eine ständige katholische Seelsorgerstelle zu errichten. Der vom Bischofe ausgewählte Seelsorger ist jederzeit vor der Einweisung in sein Amt Uns zur Genehmigung zu benennen. Wir werden diese Genehmigung nur aus wichtigen staatlichen Gründen versagen.

Der gedachte Seelsorger übt die cura animarum über sämmtliche in der Oberherrschaft lebende Katholiken, versteht alle pfarramtlichen Handlungen bei denselben mit Ausnahme der Führung der Kirchenbücher, und bezieht die Stollgebühren. Doch soll den gegenwärtig im Amte befindlichen evangelischen Pfarrern der Anspruch auf die in ihrer Pfarochie vorkommenden Stollgebühren ad dies muneris vorbehalten bleiben. Die auf der Gemeindegesetzgebung beruhenden Abgaben werden hierdurch nicht berührt. Taufen, Trauungen und Sterbefälle sind dem evangelischen Pfarrer, in dessen Pfarochie der Fall vorkommt, zur Eintragung in das Kirchenbuch unverzüglich anzumelden und erhält letzterer für die Eintragung

die betreffenden Gebühren. Dies fällt fort, sobald sich eine selbstständige katholische Gemeinde mit Unserer Genehmigung constituirt haben wird.

§. 3.

Der katholische Seelsorger resp. Pfarrer besorgt auch den Religionsunterricht der katholischen Elementar-Schulkinder. Auch behalten Wir Uns vor, die Genehmigung zur Errichtung einer eigenen katholischen Elementarschule, wenn hiezu das Bedürfniß nachgewiesen ist, zu ertheilen und dem katholischen Seelsorger resp. Pfarrer, nachdem derselbe vor einer inländischen oder königlich Preussischen Prüfungskommission seine diesfällige Qualifikation nachgewiesen haben wird, den gesammten Elementarunterricht der katholischen Schulkinder bis zur Bestellung eines besonderen katholischen Elementarlehrers zu übertragen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterchrist und beigedrucktem Fürstlichem Insignel

So geschehen

Rudolstadt, den 10. November 1871.

(L. S.)

Georg, Fürst zu Schwarzburg.
v. Ketzelsbadt.

N. XXX. Bekanntmachung

des Fürstlichen Ministeriums vom 10. November 1871, betreffend die Ertheilung eines Patents auf ein Verfahren, Wolle und andere spinnbare Stoffe in Strähnen oder Bändern nüancirt zu färben.

Mit höchster Genehmigung Serenissimi ist dem Fabrikbesizer Leon Mart zu Roubaix ein Privilegium auf ein Verfahren, Wolle und andere spinnbare Stoffe in Strähnen oder Bändern nüancirt zu färben, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Weise auf fünf nach einander folgende Jahre von heute ab für den Umfang des hiesigen Fürstenthums mit der Wirkung ertheilt, daß ohne seine Zustimmung Niemand befugt sein soll, den erfundenen Apparat herzustellen.

Dieses Privilegium ist jedoch alsdann als erloschen zu betrachten, wenn die Anwendung der fraglichen Erfindung in dem hiesigen Fürstenthume nicht binnen Jahresfrist nachgewiesen werden kann.

Auch wird die Neuheit der Erfindung im Sinne der nach der Bekanntmachung des vormaligen Fürstlichen Geheimraths-Collegiums vom 12. April 1843 bei Ertheilung von Erfindungspatenten in den deutschen Zollvereinsstaaten zu beobachtenden Grundsätze ausdrücklich vorausgesetzt.

Das unterzeichnete Fürstliche Ministerium macht solches zur allgemeinen Nachachtung hiermit öffentlich bekannt.

Rudolstadt, den 10. November 1871.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

Leo, i. B.

Gesetzsammlung
für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.
13. Stück vom Jahre 1871.

Nr. XXXI. Ministerial-Bekanntmachung,
die Flächeneinheit für die Veranlagung der Tabaksteuer betreffend,
vom 7. November 1871.

In Ausführung der Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 (Seite 473 des Bundesgesetzblattes) ist von dem Bundesrathe auf Grund von Artikel 7, Ziffer 2 der Reichsverfassung vom 16. April 1871 und §. 13 des Gesetzes, die Besteuerung des Tabaks betreffend, vom 26. Mai 1868 (Seite 321 des Bundesgesetzblattes) beschlossen worden,

daß in den Vorschriften des eben erwähnten Gesetzes über die Tabaksteuer, wie auch in den zu dessen Ausführung ergangenen Bestimmungen 85 Quadratmeter gleich 6 Quadratruthen (preussisch) gerechnet werden sollen.

Dies wird hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Rudolstadt, den 7. November 1871.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium,
Abtheilung der Finanzen.
Schwarzb.

H. Koch.

N^o XXXII. **B e r o r d n u n g,**

die Einberufung eines außerordentlichen Landtags des Fürstenthums betreffend, vom 6. December 1871.

Wir **Georg**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg zc. verordnen hiermit, daß ein außerordentlicher Landtag des Fürstenthums auf den 13. December d. J. in Unsere Residenzstadt Rudolstadt einberufen werde und beauftragen Unser Ministerium mit der Ausführung dieser Verordnung.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Inseigel.

So geschehen

Frankenhausen, den 6. December 1871.

(L. S.)

Georg, Fürst zu Schwarzburg.
v. Bertrab. v. Kettelhodt.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

14. Stück vom Jahre 1871.

N XXXIII. Verordnung

vom 12. December 1871, betreffend die Uebertragung der in der Verordnung wegen Aufstellung der Wasserhöhenmaaße vom 14. April 1868 enthaltenen Maaßbestimmungen in das Metermaaß.

Das nahe bevorstehende Inkrafttreten der Maaß- und Gewichtordnung vom 27. August 1868 (Bundesgesetzblatt S. 473) hat eine Uebertragung der in der Verordnung vom 14. April 1868, die Aufstellung der Wasserhöhenmaaße betreffend (Ges.-Samml. S. 309), enthaltenen Maaßbestimmungen in das Metermaaß nothwendig gemacht. Deshalb verordnen wir mit Höchster Genehmigung Serenissimi andurch was folgt:

Art. 1.

Zu §. 2 der Verordnung vom 14. April 1868.

- 1) Die Auftragung des Nivellements muß in den Höhen nach dem Maaßstabe von 1 : 100 erfolgen.
- 2) Der Schlußsatz des §. 2 kommt in Wegfall.

Art. 2.

Zu §. 6 der Verordnung vom 14. April 1868.

(Satz 1.)

- 1) Die Stärke des Sicherheitsdrahtes wird auf 24 — 28 Centimeter im Geviert festgesetzt.

(Sap 1.)

2) Die Länge des dem Sicherpfahle aufgestopften Stückes darf nicht unter 1,4 Meter betragen.

(Sap 3.)

3) Die Tiefe der Hake lung wird auf 7 Centimeter und die Länge des auszubauenden Keilstückes auf 14 Centimeter, die Entfernung von einer Hake lung zur andern auf 28 Centimeter festgesetzt.

(Sap 4.)

4) An die Stelle der zeitlichen Bestimmung von $\frac{1}{4}$ Zoll Zug für die Fortsetzung des Rammens tritt das Maß von 6 Millimeter.

(Sap 4.)

5) Die Breite, bis zu welcher der Rand der Kupferplatte an den Seiten des Sicherpfahles herabzureichen hat, wird auf 3,5 Centimeter, die Länge der Federn auf 28 Centimeter, die Länge der kupfernen Nägel auf 9 Centimeter normirt.

(Sap 5.)

6) Die Größe des Bodensteines muß 1 bis 1,15 Meter im Geviert, die Stärke desselben mindestens 24 Centimeter und die der Standsäule 28—42 Centimeter, die Stärke des Zapfens 18—21 Centimeter im Geviert und die Länge desselben 14 Centimeter, der Abstand des Beschwerungsmauerwerks vom Kopfe der Standsäule ebenfalls 14 Centimeter betragen.

Art. 3.

Zu §. 16 der Verordnung vom 14. April 1868.

Die Entfernung der Kupfernägel zur Bezeichnung des niedrigsten Wasserstandes wird auf 3,5 Centimeter festgesetzt.

Art. 4.

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Januar 1872 in Kraft.

Rudolstadt, den 12. December 1871.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

v. Bertrab.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

15. Stück vom Jahre 1871.

№ XXXIV. Ministerial-Bekanntmachung

vom 18. December 1871, die Feststellung der Minimalgrößen der Mobilmachungspferde nach dem vom 1. Januar 1872 ab gültigen Maße betreffend.

Durch die im 30. Stücke des diesjährigen Armeeverordnungsblattes abgedruckte Verordnung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zu Berlin vom 3. Decbr. 1871 sind die Minimalgrößen der Mobilmachungspferde vom 1. Januar 1872 ab wie folgt normirt worden:

- 1) Kürassier-Pferde sollen nicht unter 1 Meter 65 Centimeter,
- 2) Pferde für die übrige Kavallerie und reitende Artillerie, sowie Reitpferde überhaupt nicht unter 1 Meter 57 Centimeter,
- 3) Artillerie- und Train-Stangen-Pferde nicht unter 1 Meter 62 Centimeter,
- 4) Artillerie- und Train-Vorderpferde nicht unter 1 Meter 57 Centimeter,
- 5) Packpferde nicht unter 1 Meter 55 Centimeter groß sein.

Die Pferde sollen zwar in der Regel die hier bezeichnete Größe haben, wenn aber auch nachgegeben wird, daß zum Theil Pferde von niedrigerem Maß geliefert werden können, so dürfen doch Pferde unter 1 Meter 55 Centimeter überhaupt nicht angenommen werden.

Hiernach ändern sich die in §. 8 und 3 des Reglements vom 25. Januar 1868, die Bestellung, Auswahl, Abnahme und Abschätzung der Mobilmachungspferde zähl. Schw. Rudolst. Gesetzsammlung XXXII.

betreffend (Gesetz-Samml. 1868 S. 85) und deren Beilage sub A (Gesetz-Samml. S. 94), enthaltenen Maaßbestimmungen.

Wir machen solches zur Nachsicht andurch öffentlich bekannt.

Nudolstadt, den 18. December 1871.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

v. Bertrab.

N. XXXV. Ministerial-Bekanntmachung,

die Anwendung der Vorschriften der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 auf die Erhebung der Uebergangsabgaben von Branntwein und Bier, sowie bei Gewährung der Ausfuhr-Vergütung von Branntwein betreffend, vom 20. December 1871.

In Ausführung der Maaß- und Gewicht-Ordnung vom 17. August 1868 (Seite 473 des Bundesgesetzblattes) wird hierdurch zur Nachsicht bekannt gemacht, daß vom 1. Januar 1872 an im Fürstenthume die Uebergangs-Abgaben von Bier und Branntwein mit folgenden Beträgen, nämlich

von Bier wie zriher mit

26 Kr. 2 Hell. = 7 Sgr. 6 Pf. von einem Zentner = 50 Kilogrammen,

von Branntwein aber mit

7 Fl. 38 Kr. 4 Hell. = 4 Thlr. 11 Sgr. für das Hektoliter bei 50 Procent

Alkohol nach Tralles d. i. für 5000 Alkohol-Literprocente

zu entrichten sind und daß die bei der Ausfuhr von Branntwein zu gewährenden Steuervergütung von dem gedachten Zeitpunkt an

6 Kr. 4 Hell. = 1 Sgr. 10 Pf. für je 114½ Literprocente Alkohol

beträgt.

Nudolstadt, den 20. December 1871.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium,

Abtheilung der Finanzen.

Schwarzb.

N. Hoch.

N. XXXVI. Gesetz,

die Feststellung des Staatshaushalts-Etats auf die Finanzperiode von 1870 bis 1872 betreffend, vom 29. December 1871.

Wir Georg, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg etc. verordnen unter Zustimmung des getreuen Landtags was folgt:

§. 1.

Der Staatshaushalts-Etat wird

- a) für das Jahr 1870
 - in Einnahme auf 802,891 Fl.,
 - in Ausgabe auf 818,730 Fl.,
- b) für das Jahr 1871
 - in Einnahme auf 741,188 Fl.,
 - in Ausgabe auf 810,043 Fl.,
- c) für das Jahr 1872
 - in Einnahme auf 786,486 Fl.,
 - in Ausgabe auf 816,328 Fl.,

festgestellt.

§. 2.

Unser Ministerium ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Inseigel.

So geschehen

Rudolstadt, den 29. December 1871.

(L. S.)

Georg, Fürst zu Schwarzburg.
v. Vertraub. v. Kettelhodt.

№ XXXVII. Staatshaushalts-Stat
für die Finanzperiode 1870—1872.

Einnahme.		1870	1871	1872
1	Aus dem Domanalvermögen u. Staatsgute	540,816	480,223	478,931
2	Grundherrliche Gefälle	1,235	175	435
3	Aus den Hoheitsrechten	99,320	99,270	99,270
4	Steuern	153,450	153,450	199,050
5	Vermischte Einnahmen	8,070	8,070	8,800
	Summa	802,891	741,138	786,486
Ausgabe.				
1	Fürstliches Haus	145,357	145,357	145,357
2	Zu Bundeszwecken	52,871	59,713	64,813
3	Landesvertretung	—	—	4,500
4	Ministerium	56,205	56,205	54,981
5	Zustizpflege	89,136	89,551	89,726
6	Verwaltung	30,345	30,673	30,804
7	Beförderung der Landeskultur	3,500	3,500	3,500
8	Medicinalwesen	9,914	9,967	9,967
9	Straf- und Besserungsanstalten	9,650	9,650	9,650
10	Armenwesen	2,900	2,900	2,900
11	Bauwesen: a) Straßen- und Wasserbau	60,150	60,950	59,850
	b) Hochbau	48,642	27,032	27,837
12	Gewinnung der Einkünfte	163,596	160,402	159,472
13	Erlasse, Caducitäten, Rückvergütungen	1,000	1,000	1,000
14	Auf den Grundbesitz	2,630	2,030	2,030
15	Grenzregulierungs- und Vermessungskosten	850	850	850
16	Gerichtskosten und Advokatengebühren	500	500	500
17	Kirchen, Schulen und Bildungsanstalten	60,043	59,603	59,303
18	Wartegelder und Pensionen	49,477	48,980	49,980
19	Schuldenwesen	30,464	39,680	38,808
20	Vermischte Ausgaben	1,500	1,500	1,500
	Summa	818,730	810,043	816,328

Rudolstadt, den 29. December 1871.

(L. S.)

Georg, Fürst zu Schwarzburg.
v. Vertrat. v. Fetschbdt.

	Seitenzahl
F.	
Forschungsverwaltungsbeamten, deren Ausbildung und Anstellung	21
Französischer Wein, Zollgesetz für solchen	61
G.	
Gefäße, Verschaffenheit der Schanzgefäße	73
Geistliche der evangelisch-lutherischen Landeskirche, Ordination derselben	99
Gewässer, Vermeidung der Wasserhöhenmaße in das Metermaß	105
Gewerbebetrieb des s. g. Kammerjägers	75
Giftstoffe, Beobachtung der Vorschriften wegen der an die Kammerjäger abzugebenden Giftstoffe	75
Grundsteuer, deren Verteilung in den im Zusammenhange mit Verfahren begriffenen Gemeinde- und selbständigen Gutsbezirken	93
H.	
Heimathrecht, Beseitigung der früheren Vorschriften wegen der Auswanderungen	3
Hellen, Aufhebung der polytechnischen Beschränkungen der Befähigung im Großherzogthum Hessen	95
Holzpreise in H. Unterherrschaft, deren Aufhebung	98
K.	
Kammerjäger, deren Gewerbebetrieb	75
Katholiken, Regelung der gerichtlichen Jurisdictionverhältnisse der Katholiken des Fürstenthums	100
L.	
Landesunterthanenschaft, Beseitigung früherer Vorschriften wegen der Auswanderungen	3
Landtag des Fürstenthums, dessen Einberufung	I. 104
M.	
Maß- und Gewicht.-Ordnung von 1868, Zulassung der in derselben bestimmten Maßgrößen	78
„ „ Anwendung der Vorschriften derselben bei Erhebung ic. der Branntweinsteuer	91
„ „ bezgl. bez. der Trauungssteuer	97
„ „ bezgl. der Uebergangsbegabe von Branntwein und Bier	108
Metermaß, Uebersetzung der in der Bauordnung enthaltenen Maßbestimmungen in das Metermaß	11
Mobilmachungssperre, Feststellung der Minimalgrößen derselben	107
Musikalische Compositionen, Uebersetzung an solchen	62
N.	
Ordinationsleid der Geistlichen der evangelisch-lutherischen Landeskirche	99

P.

Seitenzahl

Patent, Ertheilung eines solchen an den Fabrikbesizer A Hart in Rautauig auf ein Verfahren, Wolle z. nanciet zu färben	102
Pferde, Minimalgrößen der Wechelmachungsstücke	107
Polizeiaufsicht, Stellung unter dieselbe	57
Polizeifunde, deren Bestimmung durch die Landrathshäupter und durch die Kreispolizeiverwaltung	79
Posten, zollamtliche Behandlung der mit den Posten eingehenden z. Gegenstände	47
Postwesen, Abänderungen des Reglements vom 11. December 1867 über das Postwesen des Norddeutschen Bundes	4
Predigamts-Candidaten, deren Prüfung	77
Prüfung der Forstverwaltungs-Beamten	21
„ bezgl. der Predigamts-Candidaten	77

R.

Reuß ä. L. und	
Reuß j. L., Vereinbarung mit Reuß ä. und j. L. wegen der Kompetenz zur Vornahme der Trennungen	96

S.

Sachsen, Vereinbarung mit S. Coburg-Gotha wegen der Kompetenz zur Vornahme der Trennungen	96
„ bezgl. mit S. Meiningen	96
„ bezgl. mit S. Weimar	96
Schankgelde, deren Befreiung	73
Schriftwerke, Urheberrecht an solchen	62
Staatsangehörigkeit, S. Bundesunterthanenschaft	3
Staatshaushalts-Etat auf die Finanzperiode 1870/72	109.
Steuer, Behandlung der Zugänge bei der classificirten Einkommensteuer	46
„ Anwendung der Vorschriften der Maßg. und Gewichtsordnung bei Erhebung der Branntweinsteuer	91
„ bezgl. der Uebergangsabgabe von Branntwein und Bier	108
„ bezgl. der Brausteuer	97
„ Vertheilung der Grundsteuer in den im Zusammenlegungs-Verfahren begriffenen Gemeinde- und selbständigen Gutsbezirken	93
„ Pfändehül für die Veranlagung der Tabaksteuer	103
„ Gemeinde- und selbständigen Gutsbezirken	19
Steuerfachen, Aufhebung der Decimanten-Antheile in solchen	
Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund, Ausführung der §§. 23—26 des Bundesstrafgesetzbuchs bez. der vorläufigen Entlassung der Strafgefangenen	49
„ Ausführung der §§. 38. 39 desselben bez. der Stellung unter Polizeiaufsicht bezgl. des §. 365 wegen der Polizeifunde	57
„ bezgl. des §. 365 wegen der Polizeifunde	79

T.

Tabaksteuer, Pfändehül für die Veranlagung derselben	103
Trennungen, Vereinbarung der Thüring. Regierungen wegen der Kompetenz zur Vornahme der Trennungen	96

